

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.1 Aufgaben im Rahmen von Vormundschaft insbesondere bei Hilfen zur Erziehung (Grüne Liste)**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK stimmt dem Positionspapier der AGJF zu den Aufgaben im Rahmen von Amtsvormundschaft insbesondere bei Hilfen zur Erziehung zu.
2. Die JFMK betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Rollenklarheit bei den Amtsvormundschaften, bei denen zugleich Hilfe zur Erziehung geleistet wird. Dies soll auch im stärkeren Umfang Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte des Vormundschaftswesens und der Hilfen zur Erziehung sein. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für beide Berufsgruppen sind in diesem Zusammenhang besonders für die Verbesserung der Zusammenarbeit geeignet. Daneben ist Supervision ein geeignetes Mittel, die Facharbeit zu stärken.
3. Die JFMK bittet das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die in dem Positionspapier dargestellten Fachaufgaben der Amtsvormundschaft, insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Leistung von Hilfen zur Erziehung, bei der geplanten grundsätzlichen Reform des Vormundschaftswesens zu berücksichtigen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.2 Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht die Vollzeitpflege als bedeutende gesellschaftliche Leistung an, an der öffentliche Jugendhilfe und Pflegefamilien bzw. einzelne Pflegepersonen mit hohem Engagement mitwirken. Für etwa 60.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland, die vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, wird damit ein Aufwachsen in einer Familie ermöglicht
2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz erkennt an, dass Menschen, die ein Pflegekind in ihrer Familie zeitlich befristet oder auf Dauer erziehen, ein hohes soziales und gesellschaftliches Engagement zeigen. Sie bekräftigt, dass die Leistungen von Pflegepersonen hohe Anerkennung und Unterstützung verdienen.
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht den hohen Bedarf an erzieherischer Hilfe bei Pflegekindern, die zum Teil mehrere Bindungsabbrüche hinter sich haben und deshalb oft erhebliche Belastungen bzw. Risiken in Hinblick auf ihre psychische Gesundheit, den Bildungserfolg und ihre soziale Teilhabe tragen. Deshalb hält sie es für erforderlich, bei der Unterbringung eines Kindes geeignete und gut vorbereitete Pflegeeltern zu finden, die den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden können. Die in den Ländern entwickelten fachlichen Empfehlungen, Handlungsleitfäden und Standards zum Pflegekinderwesen und zur Zusammenarbeit und Unterstützung von Pflegeelternverbänden stellen in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Pflegekinderwesens dar.

4. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht angesichts der aktuellen bundesweiten Diskussion über den Reformbedarf und die Weiterentwicklungsnotwendigkeiten des Pflegekinderwesens aktuellen Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf besteht zum einen in der Stärkung der neu gewachsenen Bindungen im Interesse des Kindeswohls. Aus Sicht vieler Pflegefamilien besteht auch heute noch ein zu großes Maß an Rechtsunsicherheit, das negative Auswirkungen auf die Verlässlichkeit gewachsener und tragfähiger neuer Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern haben kann. Zum anderen bedarf es einer verlässlichen qualitativ hochwertigen Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien.
  
5. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht auch Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterbringung in einer Pflegefamilie mit Zustimmung der Eltern erfolgt und mit der Zielrichtung verbunden ist, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder dies zumindest möglich ist. Hierzu muss die fachliche Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit der Pflegeeltern-Beratung der aufnehmenden Pflegefamilie in der Hilfeplanung verzahnt werden. Kein Kind darf seine Herkunftsfamilie auf Grund unzureichender Unterstützung durch die Jugendhilfe verlieren.

## **Begründung:**

In der von der JFMK 2010 beschlossenen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden haben neben den AGJF-Vertretungen viele Spezialistinnen und Spezialisten des Pflegekinderwesens aus den Landesjugendämtern mitgewirkt. Die in dieser Arbeitsgruppe widergespiegelten Erfahrungen und Einschätzungen sind in den Beschlussvorschlag eingeflossen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.3 Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen vor sexueller Gewalt**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht aktuellen Handlungsbedarf beim Schutz vor sexueller Gewalt von Minderjährigen in Einrichtungen. Neben der Weiterentwicklung von fachlichen Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, wie sie Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches Sexueller Missbrauch auf Bundesebene sind, bedarf es eindeutiger klarstellender Regelungen für die Information von Einrichtungen und Heimaufsicht durch die Strafverfolgungsbehörden.
2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz stellt fest, dass die gegenwärtige Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der Praxis nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass Einrichtungen und die Aufsicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII unmittelbar informiert werden, wenn Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen gegen Beschäftigte in Einrichtungen aufnehmen, die unter Tatverdacht von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen stehen. Unklarheiten bestehen sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt der Information, die Interpretation der Erheblichkeitsvoraussetzung der Gefährdung als auch darüber, ob nur die Einrichtung oder auch die Heimaufsicht zu informieren sind.
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hält es aufgrund der Unsicherheiten in der Übermittlungspraxis für dringend erforderlich, dass bei jeder Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden, die sich gegen Beschäftigte in Einrichtun-

gen richtet und die Tatvorwürfe gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Gefährdung von Schutzbefohlenen zum Gegenstand haben, sowohl die Träger der Einrichtungen als auch die Aufsicht nach § 45 SGB VIII unmittelbar informiert werden.

4. Die Jugend- und Familienministerkonferenz stellt fest, dass nur die Aufsicht nach § 45 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten sofortige Auflagen zum Schutz der Minderjährigen erteilen und deren Einhaltung kontrollieren kann. Es darf keine Zeit ungenutzt verloren gehen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hätte genutzt werden können.
5. Die Jugend- und Familienministerkonferenz ist der Auffassung, dass die unmittelbare Information von Einrichtung und Aufsicht bei jedem Tatvorwurf von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bei Kindesmisshandlung unmittelbar erfolgen muss, um den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen sicherstellen zu können.
6. Die Jugend- und Familienministerkonferenz beauftragt die Länder Hamburg und Mecklenburg Vorpommern als Vertretung der Jugend- und Familienministerkonferenz beim Runden Tisch Sexueller Missbrauch auf Bundesebene sich für eine entsprechende klarstellende gesetzliche Regelung einzusetzen, da wo es notwendig ist. Sie bittet alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches, insbesondere die Justizministerkonferenz und die Bundesjustizministerin diese Initiative zu unterstützen.

**Begründung:**

In der letzten Zeit sind verstärkt Unsicherheiten in der Übermittlung von Informationen der Strafverfolgungsbehörden an Einrichtungen der Jugendhilfe und an die Aufsicht nach § 45 SGB VIII festzustellen, wann und unter welchen Voraussetzungen und wem gegenüber eine Information über eingeleitete Ermittlungen gegen Beschäftigte von Einrichtungen zu erfolgen hat. Folgende Defizite wurden dabei festgestellt.

Zum Teil erfolgen die Übermittlungen nur an den Träger, aber nicht an die Aufsicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Die Heimaufsicht kann aufgrund solcher Informationsdefizite häufig erst verspätet mit Auflagen, wie z. B. der Tätigkeitsuntersagung gegenüber den Trägern tätig werden.

Vielfach erfolgen die Mitteilungen nicht bei Aufnahme der Ermittlungsverfahren, sondern erst bei Abschluss. Dadurch werden zum Teil Monate, in Ausnahmefällen sogar Jahre verloren, in denen keine wirksamen Maßnahmen durch Träger oder Aufsicht ergriffen werden können. Ebenso ist zu beobachten, dass das Erheblichkeitsmerkmal, das die Schwelle für eine Meldeverpflichtung gegenüber den Einrichtungen und der Heimaufsicht in der aktuellen Fassung der MiStra (Ziffer 35) darstellt, zum Teil unterschiedlich von den Strafverfolgungsbehörden interpretiert wird.

So ist beispielsweise der Besitz von Kinderpornografie in der Vergangenheit zum Teil als nicht erhebliche Kindeswohlgefährdung bewertet worden, aufgrund dessen eine Mitteilung an die Einrichtung oder die Heimaufsicht unterblieben ist. Diese Praxis im Umgang mit der MiStra führt zu einer nicht verantwortbaren Gefährdung von Minderjährigen in Einrichtungen, die durch eine rechtzeitige Information in allen Fällen gegenüber Träger und Einrichtung vermieden werden könnte.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.4 a) Sondertagesordnungspunkt:**

#### **Ergebnisse des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“**

#### **Beschluss der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, Senatorinnen und Senatoren der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein begrüßen, dass der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sich in seinen Beratungen intensiv mit der Situation der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre befasst hat. Sie sehen in dem Abschlussbericht und den Empfehlungen eine gute Grundlage für die dringend notwendige Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung und des gegenüber ehemaligen Heimkindern geschehenen Unrechts.
2. Sie heben hervor, dass mit den vom „Runden Tisch“ formulierten Empfehlungen an den deutschen Bundestag ein wichtiger Schritt geleistet wurde, mit dem ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihres Schicksals Hilfe angeboten werden kann. Sie weisen ihrerseits darauf hin, dass in den Ländern in unterschiedlicher Weise bereits Initiativen seitens der Landesparlamente oder der Landesregierungen – aber auch von den Kirchen, ihren Fachverbänden und Einrichtungen sowie den Kommunen - unternommen wurden und länder-spezifische Ansätze der Hilfe und Unterstützung entstanden sind.
3. In der Schaffung eines bundeszentralen Fonds, ausgestattet mit einem Gesamtvolumen mit 120 Millionen Euro (100 Mio. EUR für erforderliche Hilfeleistungen und 20 Mio. für den Rentenversicherungsausgleich), sehen die betroffenen Länder einen wichtigen Weg, die erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren und dabei bereits begonnene Angebote einzubeziehen. Sie begrüßen

die Bereitschaft des Bundes sowie der katholischen und evangelischen Kirche, sich mit je einem Drittel an diesem Fonds zu beteiligen.

4. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein werden gebeten, möglichst umgehend die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an dem Fonds zu schaffen.
5. Die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein werden gebeten, bis Mitte Juni 2011 einen Entwurf für eine verbindliche Gestaltung der Beteiligung des Bundes, der Kirchen und der Länder (z.B. Verwaltungsvereinbarung oder Staatsvertrag) auf der Grundlage der diesem Beschlus-entwurf beigefügten Anlage zu erarbeiten und – nach Abklärung mit den betroffenen Ländern – zur Entscheidung vorzulegen.

## **Begründung:**

Mit der Übergabe des Abschlußberichtes einschließlich der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Lammert hat der Runde Tisch im Januar dieses Jahres seine Arbeiten abgeschlossen. Nunmehr ist der Deutsche Bundestag gefordert, aus den Empfehlungen die aus seiner Sicht erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen und zu einer Entscheidung zu kommen. Der Abschlussbericht weist nachdrücklich auf die eingetretenen Folgeschäden bei den betroffenen ehemaligen Heimkindern hin und hebt die Notwendigkeit hervor, dass sich die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Länder, die Kirchen, die Kommunen und die Landesjugendämter und andere verantwortliche Beteiligten sich intensiv mit dieser Situation befassen und nach Missständen in dieser Zeit suchen müssen. Der Bericht hebt besonders das den Betroffenen geschehene Unrecht hervor, welches ihnen schweren Schaden zugefügt hat. Die Empfehlungen des „Runden Tisches“ konzentrieren sich auf immaterielle Hilfen (Beratung, individuelle Hilfe, Unterstützung, etc.) und materiellen Hilfen die geeignet sind Folgeschäden entgegenzutreten und solche Rentenausfälle zu erstatten, die trotz geleisteter Arbeit der Betroffenen in den Heimen durch nicht gezahlte Beitragsleistungen seitens der Heimträger entstanden sind. Nach der Entscheidung der Kirchen und des Bundes sich an den Kosten für den einzurichtenden Fonds beteiligen zu wollen, wenn dies auch seitens der Länder getan wird, ist eine Entscheidung der Länder erforderlich. Die jeweilige Höhe der Beteiligung eines einzelnen Landes sollte sich an den Vorgaben des Königsteiner Schlüssels orientieren.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.4 b) Sondertagesordnungspunkt:**

#### **„Anerkennung des Unrechts an den ehemaligen ostdeutschen Heimkindern und Hilfeleistungen“**

#### **Beschluss der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begrüßen, dass der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sich in seinen Beratungen entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestags intensiv mit der Situation der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren befasst hat. Sie sehen in den vom „Runden Tisch“ formulierten Empfehlungen an den Deutschen Bundestag einen wichtigen Schritt, mit dem ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihres Schicksals Hilfe angeboten werden kann.
2. Auch in der DDR haben viele Kinder und Jugendliche schweres Leid und Unrecht in Heimen erfahren. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen halten es, nachdem nunmehr die Empfehlungen des „Runden Tisches“ für ehemalige Heimkinder in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 1949 bis 1975 vorliegen, für unverzichtbar, möglichst zeitgleich den betroffenen ehemaligen ostdeutschen Heimkindern vergleichbare rehabilitative und finanzielle Maßnahmen anzubieten. Sie bitten daher die Bundesregierung sowie die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, möglichst umgehend die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

## **Begründung:**

Auch wenn für das Gebiet der ehemaligen DDR noch keine vergleichbaren, abschließenden Untersuchungen vorliegen und es auch über die bisher in Auftrag gegebenen Untersuchungen hinaus noch weiteren Forschungsbedarf gibt, so zeigen doch die Erfahrungen der zwischenzeitlich in diesen Ländern vereinzelt entstandenen Anlauf- und Beratungsstellen, dass zahlreiche der in die Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, in Jugendwerkhöfe, Spezial- und Normalkinderheime eingewiesenen Kinder und Jugendliche in diesen Einrichtungen Unrecht erlitten haben und vielfach darunter bis heute leiden. Damit auch die Belange dieser ehemaligen Heimkinder angemessen berücksichtigt werden, bedarf es zeitnah einer Prüfung der Übertragbarkeit der Lösungsansätze und Empfehlungen des „Runden Tisches“.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.5 Zukunft der Initiative "JUGEND STÄRKEN"**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK begrüßt die Zusicherung der Bundesregierung, die Programme der "Kompetenzagenturen und Schulverweigerung - die 2. Chance" der Initiative "JUGEND STÄRKEN" im bisherigen Umfang weiter zu fördern.
2. Die JFMK fordert die Bundesregierung zudem dazu auf, den Trägern die Möglichkeit der 20%igen Kofinanzierung der Programme aus SGB II und/oder SGB III Mitteln weiterhin zu gewähren.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 7.1 Der qualitative und quantitative bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren ist notwendig und unaufschiebbar**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK stellt fest, dass der bedarfsgerechte Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von unter drei Jahren notwendig und unaufschiebbar ist. Der sog. U3-Ausbau dient der Umsetzung zentraler gesellschaftlicher Ziele. Er trägt dazu bei, die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben für junge Familien zu verbessern, gleiche Bildungschancen zu fördern sowie die Frauenerwerbstätigkeit zu steigern. Die JFMK hält daher an dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Wirkung ab dem 1. August 2013 fest. Darüber hinaus müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um auch für Kinder im ersten Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege entsprechend den Kriterien des § 24 SGB VIII bereitstellen zu können.
2. Länder, Kommunen, der Bund und die Träger haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot aufzubauen. Derzeit (Stand: 1. März 2010, Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik) werden in der Altersgruppe der unter drei Jahre alten Kinder bundesweit über 470.000 Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson betreut. Dies entspricht einem Anteil von 23 % aller Kinder in dieser Altersgruppe. Der Gesetzgeber des Kinderförderungsgesetzes hat eine Versorgungsquote von bundesweit durchschnittlich 35 % als Ausbauziel zugrunde gelegt. Danach müssen im Jahr 2013 insgesamt 750.000 Plätze bereitstehen (Verwaltungsvereinbarung Bund - Länder zum U3-Ausbau 2007). Um dieses Ziel zu erreichen, muss die jährliche Ausbaudynamik noch gesteigert werden, damit die erforderlichen Plätze rechtzeitig vor Einführung des Rechtsanspruchs am 1. August 2013 zur Verfügung stehen. Von März 2007 bis März 2010 sind insgesamt rd. 150.000 Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der (öffentlich geförderten) Kindertagespflege in Deutschland geschaffen worden. Das sind jährlich im Durchschnitt rd. 50.000 Plätze. Das jährliche Ausbauvolumen muss in der verbleibenden Zeit auf rd. 110.000 Plätze steigen, um das angestrebte Ausbauziel zu erreichen.

3. Die JFMK geht davon aus, dass die Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen mit dem voranschreitenden Ausbau ansteigt. Denn Eltern artikulieren in Kenntnis des Ausbauwillens und seiner Realisierung allenthalben ihre Bedarfe nachdrücklicher. Dies unterstreicht auch, dass im Zuge des Krippenausbaus die gesellschaftliche Akzeptanz der Berufstätigkeit junger Mütter sowie der Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungsangebote gestiegen sind. Insofern müssen sich der Ausbau und der zu erreichende Versorgungsgrad an dem Bedarf aufgrund des Rechtsanspruchs vor Ort ausrichten.
4. Die JFMK weist auf die große Spannbreite der erforderlichen Versorgungsquoten hin. Aktuell zeigen sich nicht nur auf der Länderebene, sondern auch auf der Ebene der Stadt- und Landkreise deutliche Unterschiede. Die Betreuungsquoten lagen Anfang März 2010 zwischen 6,9 % und 62,3 % (Quelle: Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stichtag 1. März 2010, DESTATIS). Die Nachfrage hängt nach den Feststellungen des DJI von verschiedenen Faktoren ab: Alter der Kinder, Bildungsschicht der Eltern, Familien- und Erwerbskonstellationen. Auch gibt es eine erhebliche Variation der von den Eltern gewünschten Betreuungsdauer.
5. Die großen regionalen Unterschiede zeigen nach Auffassung der JFMK, dass der Ausbau regionalspezifisch auf Grundlage der durch die örtliche Jugendhilfeplanung festzustellenden Bedarfe zu gestalten ist. Der U3-Ausbau ist ein Gewinn für eine kinder- und familienfreundliche Gestaltung des Lebensumfeldes der Familien.
6. Die JFMK spricht sich dafür aus, die U3-Ausbauziele und damit auch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Platz mit qualitativ hochwertigen Angeboten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu realisieren. Hierfür entscheidend sind die Qualifikation des pädagogischen Personals bzw. der Tagespflegepersonen und die Rahmenbedingungen, die eine verlässliche, anspruchsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit gewährleisten. In der Kindertagesbetreuung ist die Förderung von Kindern erfolgreich, wenn sie in einer engen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfolgt. Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung fördert den Zugang zur Bildung, wirkt sozialer Ungleichheit im Bildungsverlauf entgegen, gewährleistet präventive Effekte und verbessert damit die Chance auf eine bessere gesellschaftliche Integration. Langfristig hat die Qualität der Bildung von frühester Kindheit an Einfluss auf den Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Entwicklung.
7. Ein gutes Betreuungsangebot zeichnet sich ferner durch flexible Betreuungszeiten und unterschiedliche Angebotsformen aus. Insbesondere Wünschen der Eltern nach Ganztagsbetreuung oder nach kürzeren Betreuungszeiten ist Rechnung zu tragen. Gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote für Kinder und Eltern sollten ermöglicht werden. Die Bedürfnisse von Familien sind unterschiedlich. Zeitgemäße Kindertagesbetreuung berücksichtigt daher auch Betreuungsbedarfe von Familien, die sich aus den unterschiedlichen Anforderungen der Arbeitswelt (Schichtarbeit, Ferienregelungen) ergeben. Die JFMK fordert die pädagogische Praxis auf, frühkindliche Fördermodelle zu entwickeln, die auch bei zeitlich flexiblen Betreuungsangeboten den Bildungsauftrag insbesondere der Kindertageseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis

jüngerer Kinder nach Bindung und Vertrauen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

8. Nach den vorliegenden Berechnungen des DJI müssen die Anstrengungen, gut qualifiziertes Personal zu halten und zu gewinnen, ebenfalls noch verstärkt werden. In West-Deutschland liegt der Fehlbedarf bei einer angenommenen Versorgungsquote von bundesweit durchschnittlich 35 % voraussichtlich bei rd. 10.000 Kräften in den Kindertageseinrichtungen. Steigt die Versorgungsquote auf mehr als 35 %, erhöht sich die Zahl der fehlenden Fachkräfte weiter. Der Bedarf an Kräften in den Kindertageseinrichtungen kann noch steigen, weil schon heute deutlich wird, dass der in den Berechnungsgrundlagen zum Kinderförderungsgesetz angenommene Anteil der Kindertagespflegeplätze an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze, der seinerzeit mit 30 % angenommen wurde, nicht erreicht wird. Derzeit beträgt der Anteil der (öffentlich geförderten) Kindertagespflege an der Kindertagesbetreuung 14,9 %. Von den seit 2007 neuen U3-Plätzen sind allerdings nur 18,4 % in (öffentlich geförderter) Kindertagespflege geschaffen worden.
9. Die JFMK hat sich im Zusammenhang mit der Einbeziehung akademisch ausgebildeten Personals in die Arbeit der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz für multiprofessionelle Teams in den Tageseinrichtungen ausgesprochen (Gemeinsamer Orientierungsrahmen "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Umlaufbeschluss vom 14. Dezember 2010). Denn Qualifikation ist auch ein Merkmal des gesamten Teams. Daher setzt eine gut ausgestattete Kindertageseinrichtung auf einen Personalmix.
10. Die JFMK weist darauf hin, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, Personal für diese Aufgabe zu gewinnen: Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, Programme für Berufsrückkehrerinnen, Personalentwicklungsmaßnahmen zum Verbleib im Beruf, Programme zur Rückgewinnung abgewandelter Fachkräfte und Qualifizierungsprogramme für Quereinsteiger. Hierbei können berufsfeld-affine Tätigkeitsbereiche einbezogen werden, um Kräften mit anderen beruflichen oder persönlichen Hintergründen und lebens- und berufserfahrene Menschen für die Kindertageseinrichtungen zu gewinnen. Auch Männer werden verstärkt nur gewonnen werden, wenn man ihnen die zweite Chance zum Einstieg in den Erzieherberuf ermöglicht. Auch die Aufstockung der Arbeitszeiten von Teilzeitkräften durch flexiblere Angebote ist in Betracht zu ziehen.
11. Die JFMK appelliert an die Tarifparteien, die Attraktivität sozialer Berufe zu erhöhen. Insbesondere gilt es, Hindernisse beim Wechsel des Arbeitgebers zu beseitigen, Leistungsanreize durch Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen. Gemeinsames Ziel kann nur sein, den Beruf des Erziehers, der Erzieherin zu einem Zukunftsberuf zu machen. Zugleich fordert sie die Bundesagentur für Arbeit auf, angesichts des Bedarfs an Arbeitskräften in der Kindertagesbetreuung in den arbeitsmarkt- und qualifizierungsbezogenen Programmen bzw. Maßnahmen die Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen.
12. Die JFMK erwartet, dass künftige Berichte zur Evaluation des Investitionsprogramms des Kinderförderungsgesetzes und zur Bewertung des Ausbaustandes mit den Ländern abgestimmt werden. Die JFMK unterstreicht die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen und weist auf die intensiven

Bemühungen bei der Umsetzung des Investitionsprogramms hin. Für einen bedarfsgerechten, qualitativen und quantitativen Ausbau müssen aber die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Bund und Länder haben 2007 einen Kostenrahmen von 12 Mrd. EUR für den U3-Ausbau zugrunde gelegt. Die bisher gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass der Anteil der Kindertagespflege am gesamten Ausbau hinter den damaligen Annahmen in den meisten Bundesländern deutlich zurückbleibt. Die JFMK fordert daher den Bund auf, kurzfristig Länder und Kommunen zu Gesprächen über die veränderten Annahmen zum Ausbaubedarf und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Umsetzung des U3-Ausbaus einzuladen.

## Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### TOP 7.2 Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung

#### Beschluss:

1. Die JFMK bekräftigt ihre Beschlüsse zur Entwicklung von Studiengängen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit. Diese Studiengänge sind ein wichtiges Angebot zur Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Zur Sicherung der Qualität der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe hält es die JFMK für erforderlich, dass sich ein einheitliches Berufsbild entwickelt, das den Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge die Identifikation mit einem spezifischen Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und den Trägern der Jugendhilfeangebote Sicherheit in der zu erwartenden Qualifikation gibt. Dies hilft auch, der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der Studienangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken. Die JFMK spricht sich dafür aus, für diesen Beruf eine staatliche Anerkennung einzuführen.
2. Für das Verfahren der staatlichen Anerkennung bezieht sich die JFMK auf den Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2008 zur „Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“. Sie schließt sich der berufsrechtlichen Bewertung durch die KMK an und befürwortet, das Verfahren zur staatlichen Anerkennung mit dem Verfahren zur Akkreditierung der Studiengänge organisatorisch zu verbinden.
3. Die JFMK sieht den am 14. Dezember 2010 im Umlaufverfahren beschlossenen „Orientierungsrahmen *Bildung und Erziehung in der Kindheit*“ als geeignete Grundlage für die Gestaltung des Berufszugangs nach einheitlichen Kriterien an. Sie spricht sich dafür aus, dass auf seiner Basis die Prüfung erfolgen soll, ob der Studiengang berufszulassungsrechtlich geeignet ist und die qualitativen Voraussetzungen dafür bietet, dass Absolventinnen und Absolventen auf den Berufszugang im Bereich der Kindertagesbetreuung entsprechend vorbereitet werden und die staatliche Anerkennung erteilt werden kann.

Ein Studiengang wird als geeignet angesehen, wenn er insbesondere

- die im „Gemeinsamen Orientierungsrahmen *Bildung und Erziehung in der Kindheit*“ aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt;
- die Herausbildung personaler und sozialer Kompetenzen entsprechend dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen“ ermöglicht;

- den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit bietet, einen forschenden Habitus zu erwerben sowie Erhebungs- und Auswertungsmethoden der Sozialforschung und exemplarisch vertiefte Kenntnisse der Evaluationsforschung vermittelt;
  - Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnt und
  - einen Praxisanteil von mindestens 30 ECTS (100 Tage) vorsieht und die Praxistätigkeit in von der Hochschule anerkannten Einrichtungen unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte des Einrichtungsträgers und Begleitung durch die Hochschule erfolgen soll.
4. Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen im Bereich der Kindertagesbetreuung, deren berufszulassungsrechtliche Eignung bestätigt worden ist, befürwortet die JFMK im Interesse der Herausbildung eines entsprechenden Berufsprofils eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung. Die JFMK empfiehlt dafür die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“. Diese Berufsbezeichnung ist Ausdruck einer Fachlichkeit, die dem Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe entspricht.
  5. Die JFMK empfiehlt den Ländern, Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit dieser Berufsbezeichnung als Fachkräfte in den Ausführungsbestimmungen zur Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen. Zugleich werden die Obersten Landesjugendbehörden dafür sorgen, dass die staatlichen Anerkennungen anderer Länder auch in ihrem Land gelten, um die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der Bundesrepublik zu gewährleisten. Mit Blick auf bereits erreichte Bachelorschlüsse im Bereich sozialer Berufe bittet die JFMK die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass für diese Absolventinnen und Absolventen der Zugang als Fachkraft möglich bleibt.
  6. Die JFMK bittet die Länder sowohl für die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung eines Studienganges als auch für die Umsetzung einer bundeseinheitlichen Lösung zur Berufsbezeichnung die dafür erforderlichen berufsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.
  7. Die JFMK bittet die Kultusministerkonferenz, den Beschluss dem Akkreditierungsrat mit der Bitte um Umsetzung zuzuleiten.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.05.2011 in Essen

### **TOP 7.3 Investive Förderung zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 bis 2013**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz stimmt mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darin überein, dass die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 getätigten Investitionen bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen sind.

Sie vertritt jedoch auch die Auffassung, dass nach diesem Zeitpunkt den Ländern eine angemessene Nachbereitungsfrist für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Programms zur Verfügung stehen muss, und stellt fest, dass dies nach der bestehenden Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern zu dem Programm nicht der Fall ist.

Die in der Vereinbarung in den Artikeln 4 Absatz 2 Satz 2 und 5 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Frist (30. Juni 2014) für die Endabrechnungen und die zusammenfassenden Abschlussberichte der Länder ist insbesondere im Hinblick auf die nach Ablauf des maximal möglichen Bewilligungszeitraums (31. Dezember 2013) durchzuführenden Verwendungsnachweisverfahren zu kurz bemessen.

2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz bittet daher das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einer Verlängerung der in den Artikeln 4 Absatz 2 Satz 2 und 5 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Frist zuzustimmen. Sie schlägt eine Verlängerung bis zum 30. Juni 2015 vor. Damit verbliebe auch dem Bund ein ausreichender Zeitraum für die notwendigen Abschlussarbeiten und die Rechnungslegung bis zur Auflösung des Sondervermögens gemäß § 8 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG) spätestens zum 31. Dezember 2015.

- 
- 
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz beauftragt die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF), mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Verhandlungen zur entsprechenden Änderung der Verwaltungsvereinbarung zu führen und über das Ergebnis zu berichten.

## **Begründung:**

### **1. Zum Änderungsbedarf der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 2013 (VwV)**

Gegenwärtig sind nach Artikel 4 Absatz 2 der VwV Abrechnungen im Rahmen des Investitionsprogramms bis zum 30. Juni 2014 möglich. Ebenso bis zu diesem Zeitpunkt ist von den Ländern ein zusammenfassender Abschlussbericht vorzulegen (Artikel 5 Abs. 1 letzter Satz). Nach Auffassung des BMFSFJ bedeutet dies, dass bis zu diesem Termin alle Abrechnungen, Zahlungen und Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt sein müssen.

Auf einer Sitzung am 21. Juni 2010 in Berlin, erläuterten die Länder dem BMFSFJ ihre Bedenken, dass der Termin im Hinblick auf die Verwendungsnachweisprüfungen und die Abschlussberichte nicht gehalten werden kann. Das BMFSFJ sagte in der Sitzung eine Prüfung der Möglichkeit der Verschiebung des Termins auf einen späteren Zeitpunkt zu.

Da seitens des BMFSFJ bis Ende letzten Jahres keine Reaktion erfolgte, griff Thüringen das Problem noch einmal auf und beantragte schriftlich eine Änderung des Endtermins. Daraufhin teilte das BMFSFJ im Februar 2011 mit, dass eine Änderung des Termins nicht möglich und auch nicht geboten sei. Es bleibe beim 30. Juni 2014. Die vom BMFSFJ gegebene Begründung für ein Absehen von einer Änderung der Frist ist nicht nachvollziehbar.

Das BMFSFJ begründet seine Auffassung zum einen damit, dass die Länder einer bundesweiten Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Beginn des Kita-Jahres 2013/2014 zugestimmt hätten und die Investitionen deshalb bis Ende 2013 abzuschließen seien. Dies wird von den Ländern nicht in Frage gestellt. Auch die weitere Darlegung, dass die Länder in der VwV dem o. g. Termin für einen zusammenfassenden Abschlussbericht zustimmten, wird nicht in Frage gestellt. Dies liefert jedoch allein noch keine Begründung, eine Verlängerung des Termins in Abänderung der VwV abzulehnen.

Auch das Argument, dass eine Verlängerung der Frist nicht geboten erscheint, da auch dem Bund ein ausreichender Zeitraum für die notwendigen Abschlussarbeiten und die Rechnungslegung verbleiben müsse (die Auflösung des Sondervermögens erfolgt kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2015), kann nicht nachvollzogen werden. Nach der derzeitigen Fristsetzung hat der Bund eineinhalb Jahre Zeit für seine Abschlussarbeiten. Dies ist ein langer Zeitraum, der für eine Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abschlusses der Fördervorgänge durch die einzelnen Länder auch um ein Jahr gekürzt werden könnte.

Die Länder können gemäß der VwV, wie dargelegt, bis Ende 2013 Investitionen fördern. Ihnen verbleibt nach der gegenwärtigen Fristsetzung damit gerade einmal ein halbes Jahr, innerhalb dessen zunächst Zuwendungsempfänger, die bis Ende 2013 tatsächlich förderfähige Investitionen vorgenommen haben, ihre Verwendungsnachweise einreichen müssen, die sodann von den Länder noch zu prüfen und in den Abschlussbericht des jeweiligen Landes einzuarbeiten sind. Für diese Arbeitsaufwände ist der Zeitraum im Moment zu kurz bemessen.

Der Bund sollte ein hohes Interesse an einem ordnungsgemäßen Nachweis und einer sorgfältigen Prüfung der Mittelverwendungen haben. Inwieweit dieser Anspruch vor dem Hintergrund der so kurz bemessenen Frist erfüllt werden kann, erscheint zumindest fraglich.

Im Zuwendungsrecht und Haushaltsrecht des Bundes sowie der Länder sind zum Beispiel grundsätzlich längere Fristen für die Einreichung von Verwendungsnachweisen vorgesehen, damit den Zuwendungsempfängern ausreichend Zeit zur Erarbeitung der Nachweise zur Verfügung steht. So sehen etwa die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) des Bundes (und entsprechende ANBest der Länder) bei Projektförderungen eine Frist für die Einreichung von Verwendungsnachweisen von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraums vor. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften, wie dies etwa in Thüringen bei der Umsetzung des Programms der Fall ist, beträgt diese Frist sogar ein Jahr (Nr. 6.1 ANBest-GK Bund).

Bei einer Vielzahl von Projekten in den Ländern, deren Bewilligungszeitraum erst am 31. Dezember 2013 endet, wären ein Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bis zum 30. Juni 2014 sowie eine Auswertung dieser für den bis zum gleichen Termin zu erstellenden Abschlussbericht, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Personalaufwand realisierbar.

Um den Zuwendungsempfängern, deren Bewilligungszeiträume, wie nach den VwV zulässig, tatsächlich erst Ende 2013 abschließen, eine ausreichende Zeit für die Einreichung ihrer Verwendungsnachweise zu ermöglichen, den Ländern genügend Zeit zur Prüfung der Nachweise sowie zur Fertigung der zusammenfassenden Abschlussberichte zu geben, sollte die in den Artikeln 4 Absatz 2 und 5 Absatz 1 VwV genannte Frist zumindest um ein Jahr, d. h. auf den 30. Juni 2015 verlängert werden.

Dem Bund, der im Übrigen keine Verwendungsnachweisprüfung durchführt, bliebe dann bis zur Auflösung des Sondervermögens Ende 2015 noch ein halbes Jahr zur abschließenden Auswertung und Abrechnung des Programms.

## 2. Zu Verfahrensweise und Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung

Bei der Vorlage handelt es sich um einen dringenden Fall im Sinne der Ziffern 1.12 der JFMK/AGJF- Verfahrensgrundsätze (unmittelbare Ländervorlage).

Eine Vorbereitung der Vorlage durch die AGJF war nicht möglich, da die Entscheidung des BMFSFJ über die hier zu beschließende Frage dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) erst mit Schreiben vom 18. Februar 2011 zugeleitet worden ist und zu diesem Zeitpunkt die Vorbereitungen der AGJF bereits erfolgt waren.

Eine Befassung mit der Thematik erst auf der nächsten JFMK im Jahr 2012 käme zu spät. Es ist bereits jetzt wichtig, bei der Erstellung von Bewilligungsbescheiden, insb. bei großen Investitionsvorhaben wie Baumaßnahmen, den Bewilligungszeitraum und die Frist für die Einreichung der Verwendungsnachweise so festzulegen, dass zum einen die Maßnahmen hinreichend realisierbar sind (auch Planungssicherheit), zum anderen mit Blick auf die Endabrechnung eine angemessene Zeitspanne für die Verwendungsnachweisprüfungen, aber auch für die Abfassung der Abschlussberichte durch die Länder besteht.

Würde die JFMK erst Mitte nächsten Jahres über eine Fristverlängerung beschließen, wäre voraussichtlich mit einer Einigung mit dem Bund und Unterzeichnung einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung erst zum Beginn des Jahres 2013 zu rechnen. Für größere Investitionsmaßnahmen, die meist überjährig bewilligt werden, käme diese Regelung sodann zu spät. Es ist daher eine zeitnahe Beschlussfassung erforderlich.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.05.2011 in Essen

### **TOP 7.4     Aktueller Forschungsbedarf zur Sprachförderung im Elementarbereich**

#### **Beschluss:**

#### **1. Frühkindliche Bildungsprozesse und Sprachentwicklung/-aneignung**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat am 29./30. Mai 2008 in Berlin einen Beschluss zu den Forschungsinteressen der Länder aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe gefasst. Sie hat dabei auf den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Bildungsförderung insbesondere von Kindern hingewiesen und gefordert, dass die vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen bei der Formulierung von Forschungsvorhaben Berücksichtigung finden. Die aktuellen Diskussionen um die Sprachförderung im Elementarbereich machen es aus Sicht der Jugend- und Familienministerkonferenz erforderlich, hierauf erneut zu verweisen.

Gemeinsam und in Abstimmung mit der Schule haben Kindertageseinrichtungen in allen Bundesländern auch die Aufgabe übernommen, Sprachstände zu erheben und zusätzliche Sprachfördermaßnahmen durchzuführen. Die Länder gehen hierbei unterschiedliche Wege und vielfach werden auch innerhalb der Länder von den Trägern und Einrichtungen unterschiedliche Verfahren angewendet. Wenn nun diese Konzepte der Sprachförderung neu diskutiert werden, dann ist es aus Sicht der Jugend- und Familienminister angezeigt, die Fragen gründlicher zu stellen und weitblickendere Lösungen zu suchen. Die JFMK bekräftigt ihre Bereitschaft, sich aktiv in die konzeptionelle Entwicklung dieser Lösungen einzubringen.

#### **2. Die JFMK sieht daher vorrangig folgenden Forschungsbedarf:**

- Der aktuelle Forschungsstand legt nahe, dass die Chancen von Bildungskonzepten, die auf impliziten, beiläufigen und alltagsintegrierten Lernprozessen aufbauen, für das Vorschulalter empirisch näher zu bestimmen sind.
- In diesem Zusammenhang sind auch die Potenziale ganzheitlicher und domänenspezifischer Förderung der Sprachentwicklung von Kindern zu untersuchen.

- Auf der Grundlage empirischer Forschung und wissenschaftlicher Erkenntnisse sollten alltagstaugliche und unaufwändige Screeningverfahren für die Hand der sozialpädagogischen Fachkräfte entwickelt werden, um frühzeitig mögliche Förderbedarfe zu erkennen.
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz erwartet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Steuerungsgruppe für die Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesen im internationalen Vergleich“ bei der Konzipierung dringend notwendiger Forschungsvorhaben im Rahmen frühkindlicher Sprachförderung diesen Forschungsbedarf berücksichtigen. Sie erwartet eine frühzeitige Beteiligung an dieser Diskussion und fordert darüber hinaus die Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise aus dem Elementarbereich.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 7.5 GEMA-Gebühren für Kindertageseinrichtungen**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK nimmt den Bericht der Vorsitzenden zum Stand und zu den Ergebnissen der Sondierungsgespräche mit der GEMA und der VG Musikedition zu Vervielfältigungsrechten für Noten und Liedtexte in Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage des Berichtes bittet die JFMK die Vorsitzende, mit der GEMA und der VG Musikedition eine ländergemeinsame Vertragsverhandlung über den Abschluss von Pauschalverträgen zu Kopierrechten von Noten und Liedtexten in Kindertageseinrichtungen zu vereinbaren.
3. Die Länder werden gebeten, Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Juni 2011 mitzuteilen, ob sie an den ländergemeinsamen Vertragsverhandlungen teilnehmen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### **TOP 9.1 Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung**

Die JFMK richtet eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Nordrhein-Westfalen ein und bereitet einen Umlaufbeschluss vor.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 10.1 Umsetzung der EU-Jugendstrategie Bericht der länderoffenen Ad hoc AG und Bund-Länder-AG zum aktuellen Stand der Umsetzung**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK nimmt den Bericht der Ad hoc AG zum Stand der Umsetzung der EU-Jugendstrategie und zur Arbeit der Bund-Länder-AG zur Kenntnis. Die JFMK bittet die Länder, Beiträge zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie zu leisten, indem sie einzelne im Bericht enthaltene Vorschläge zur Umsetzung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten aufgreifen.
2. Sie begrüßt, dass die Bund-Länder-AG die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Länder und des Bundes bei der Europäischen Union verstärkt. Die JFMK erhofft sich davon eine verbesserte Verzahnung jugendpolitischer Umsetzungs-vorhaben.
3. Die JFMK begrüßt, dass das Fachkräfteportal in Kooperation mit der Nationalagentur Jugend für Europa und dem DBJR zeitnah prüft, wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen eine unterstützende Informations- und Kommunikationsfunktion für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie durch Bund und Länder bereitgestellt werden kann..
4. Das künftige EU-Jugendprogramm ab 2014 wird als Bedingung für das Gelingen der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland eingeschätzt. Die JFMK hält es für dringend erforderlich, bei der Neuordnung der Förderprogramme im Jugendbereich ab 2014 die Eigenständigkeit eines Jugendförderprogramms (Jugend in Aktion) sicherzustellen und stimmt der fachpolitischen Positionierung der Bundesregierung zu. Sie bittet den Bund, sich in den zuständigen EU-Gremien einzusetzen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 11.1 Beitrag der JFMK zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zum Nationalen Integrationsplan**

#### **Beschluss:**

1. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat am 15. Dezember 2010 in Berlin gemeinsam ein Konzept zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans zur Kenntnis genommen und die Integrationsministerkonferenz mit der Koordinierung der Länderbeiträge beauftragt. Die JFMK betont die Bedeutung der frühkindlichen Förderung für die Integration und insbesondere den Stellenwert der Förderung von Kindern bereits unter drei Jahren in der Tagesbetreuung. Dazu verweist sie auf den Grundsatzbeschluss zum U3-Ausbau. Sie bittet die Integrationsministerkonferenz bei der Zusammenführung der Länderbeiträge, der Integrationsförderung durch Kindertagesbetreuung den angemessenen Stellenwert zu geben.
2. Die JFMK begrüßt die im Dialogforum "Frühkindliche Förderung" unter Federführung des BMFSFJ erarbeiteten Ziele zur Stärkung der Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund: Chancengerechtigkeit für alle Kinder durch Angebote früher Erziehung, Bildung und Betreuung, Weiterentwicklung der Qualität früher Erziehung, Bildung und Betreuung sowie Partizipation von Eltern als Qualitätsmerkmal frühkindlicher Bildung. Die Obersten Landesjugendbehörden werden ihre Umsetzungsstrategien zur Erreichung dieser Ziele in den jeweiligen Länderbeiträgen zum nationalen Aktionsplan Integration darstellen. Die Umsetzung und die Kontrolle der Zielerreichung liegen in der Verantwortung der Länder.
3. Im Übrigen sieht die JFMK vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Länderbesonderheiten davon ab, einen eigenen Beitrag zum Länderbeitrag einzubringen.
4. Die Vorsitzende der JFMK wird gebeten, diesen Beschluss der Integrationsministerkonferenz zuzuleiten.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

**TOP 11.2 Benennung von Vertretern der JFMK für die von der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ (Art. 91 b Abs. 2 GG) eingesetzte Arbeitsgruppe zu Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in den Bereichen Sprachförderung/Sprachdiagnostik und Leseförderung.**

### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und –minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen die nachträgliche Erweiterung der Arbeitsgruppe um Vertreter der JFMK.
2. Die JFMK bittet Brandenburg (BB) und Rheinland-Pfalz (RP) für die JFMK je eine Vertreterin/einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

## **Begründung:**

Der Generalsekretär der KMK, Prof. Dr. Erich Thies, hat mit Schreiben vom 21.04.2011 an die Vorsitzende der JFMK mitgeteilt, dass die Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ gem. Art. 91 b Abs. 2 GG in ihrer Sitzung am 15.04.2011 beschlossen hat, die von ihr am 11.02.2011 eingesetzte Arbeitsgruppe für Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in den Bereichen Sprachförderung/Sprachdiagnostik um weitere Mitglieder zu erweitern, um alle Ressortperspektiven und – Kompetenzen zu berücksichtigen.

Der Generalsekretär bittet mit vorgenannten Schreiben die JFMK „ein bis zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter auf Arbeitsebene mit fachlicher Perspektive im o. g. Bereich in die erweiterte Arbeitsgruppe“ zu entsenden.

In der Arbeitsgruppe sind neben zwei beratenden Vertretern der Wissenschaft (Professorin Stanat, IXB und Professor Hasselhorn, DIPF), Vertreterinnen und Vertreter auf Arbeitsebene aus dem BMBF, BMFSFJ, der Kultusministerkonferenz vertreten.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.05.2011 in Essen

### **TOP 12.1 JFMK - Sitzungstermin 2012**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) findet im Jahr 2012 am 31. Mai und 01. Juni in Niedersachsen statt.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.05.2011 in Essen

### **TOP 12.1 JFMK - Sitzungstermin 2012**

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) findet im Jahr 2012 am 31. Mai und 01. Juni in Niedersachsen statt.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

**TOP 11.2 Benennung von Vertretern der JFMK für die von der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ (Art. 91 b Abs. 2 GG) eingesetzte Arbeitsgruppe zu Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in den Bereichen Sprachförderung/Sprachdiagnostik und Leseförderung.**

### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und –minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen die nachträgliche Erweiterung der Arbeitsgruppe um Vertreter der JFMK.
2. Die JFMK bittet Brandenburg (BB) und Rheinland-Pfalz (RP) für die JFMK je eine Vertreterin/einen Vertreter in die Arbeitsgruppe zu entsenden.

## **Begründung:**

Der Generalsekretär der KMK, Prof. Dr. Erich Thies, hat mit Schreiben vom 21.04.2011 an die Vorsitzende der JFMK mitgeteilt, dass die Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“ gem. Art. 91 b Abs. 2 GG in ihrer Sitzung am 15.04.2011 beschlossen hat, die von ihr am 11.02.2011 eingesetzte Arbeitsgruppe für Möglichkeiten des Zusammenwirkens von Bund und Ländern in den Bereichen Sprachförderung/Sprachdiagnostik um weitere Mitglieder zu erweitern, um alle Ressortperspektiven und – Kompetenzen zu berücksichtigen.

Der Generalsekretär bittet mit vorgenannten Schreiben die JFMK „ein bis zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter auf Arbeitsebene mit fachlicher Perspektive im o. g. Bereich in die erweiterte Arbeitsgruppe“ zu entsenden.

In der Arbeitsgruppe sind neben zwei beratenden Vertretern der Wissenschaft (Professorin Stanat, IXB und Professor Hasselhorn, DIPF), Vertreterinnen und Vertreter auf Arbeitsebene aus dem BMBF, BMFSFJ, der Kultusministerkonferenz vertreten.

## **Hinweise für die Erstellung einer vertraglichen Grundlage zur Finanzierungsbe- teiligung des Bundes der Länder und der Kirchen.**

### I.

Bund, Länder und Kirchen gründen durch Vertrag/Vereinbarung eine „Stelle“, die die dieser Stelle zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt. Diese zentrale Stelle hat kein eigenes Personal, sondern gewinnt MitarbeiterInnen durch Personalleihe, bzw. werden die Aufgaben der zentralen Stelle durch eine andere Organisation/Behörde wahrgenommen. Wenn Bund, Länder und die Kirchen eine gemeinsame zentrale Stelle einrichten wollen, die u.a. auch finanzielle Leistungen gewähren soll, ist eine vertragliche Basis notwendig. Für die Finanzierung dieser Stelle – die maximal auf 5 Jahre angelegt sein soll – treffen der Bund, die Länder und die Kirchen eine vertragliche Vereinbarung (z.B. Staatsvertrag, Verwaltungsvereinbarung)

### II.

Die zentrale Stelle soll folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Bewilligung von Zahlungen/Leistungen;
- Prüfung der eingehenden Anträge (Überprüfung der von regionalen Stellen eingereichten Anträge, keine direkte Antragstellung bei der zentralen Stelle);
- Sicherstellung von Zahlungen gegen Verzicht auf weiteres Verfahren – Befriedigungsfunktion
- Bearbeitung von eventuellen Gegendarstellungen / Beschwerden
- Kontakt und Austausch mit den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen (vgl. Schlussbericht Runder Tisch);
- Hinweise auf gleichmäßige Zuarbeit für Anträge auf Bewilligung von Leistungen – aber keine Weisungsbefugnis gegenüber regionalen Anlauf- und Beratungsstellen.

### III.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle benötigt ein paritätisch besetztes Organ, welches nicht nur Aufsicht führt, sondern auch eine gewisse Steuerung vornimmt. In diesem Aufsichts- und Steuerungsorgan sollten Bund, Länder und Kirchen mit je zwei RepräsentantInnen vertreten sein. Neben Kontrolle und Steuerung sollte dieses Gremium auch die „Leitlinien für die Bewilligung von Leistungen“ verantwortlich auf den Weg bringen. Die Erarbeitung könnte in einer Arbeitsgruppe erfolgen, an der neben den Geldgebern auch die ehemaligen Heimkinder mit 2 VertreterInnen beteiligt sind.

Die Stimmrechte in dem Aufsichts- und Steuerungsorgan müssen klar geregelt werden – dabei ist darauf zu achten, dass keiner der Geldgeber überstimmt werden darf.

### IV.

Bei der Einrichtung der zentralen Stelle ist darauf zu achten, die sie auf „Endlichkeit“ angelegt ist. Das bedeutet, dass von vornherein die zeitliche Dauer der zentralen Stelle in dem Errichtungsakt festzulegen ist. Da aus den bislang vorhandenen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass Anträge relativ schnell nach Einrichtung des Fonds eingehen, und somit nach ca. drei Jahren kaum noch Anträge kom-

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 11.1 Beitrag der JFMK zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zum Nationalen Integrationsplan**

#### **Beschluss:**

1. Die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hat am 15. Dezember 2010 in Berlin gemeinsam ein Konzept zur Umsetzung des Nationalen Integrationsplans zur Kenntnis genommen und die Integrationsministerkonferenz mit der Koordinierung der Länderbeiträge beauftragt. Die JFMK betont die Bedeutung der frühkindlichen Förderung für die Integration und insbesondere den Stellenwert der Förderung von Kindern bereits unter drei Jahren in der Tagesbetreuung. Dazu verweist sie auf den Grundsatzbeschluss zum U3-Ausbau. Sie bittet die Integrationsministerkonferenz bei der Zusammenführung der Länderbeiträge, der Integrationsförderung durch Kindertagesbetreuung den angemessenen Stellenwert zu geben.
2. Die JFMK begrüßt die im Dialogforum "Frühkindliche Förderung" unter Federführung des BMFSFJ erarbeiteten Ziele zur Stärkung der Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund: Chancengerechtigkeit für alle Kinder durch Angebote früher Erziehung, Bildung und Betreuung, Weiterentwicklung der Qualität früher Erziehung, Bildung und Betreuung sowie Partizipation von Eltern als Qualitätsmerkmal frühkindlicher Bildung. Die Obersten Landesjugendbehörden werden ihre Umsetzungsstrategien zur Erreichung dieser Ziele in den jeweiligen Länderbeiträgen zum nationalen Aktionsplan Integration darstellen. Die Umsetzung und die Kontrolle der Zielerreichung liegen in der Verantwortung der Länder.
3. Im Übrigen sieht die JFMK vor dem Hintergrund der Berücksichtigung von Länderbesonderheiten davon ab, einen eigenen Beitrag zum Länderbeitrag einzubringen.
4. Die Vorsitzende der JFMK wird gebeten, diesen Beschluss der Integrationsministerkonferenz zuzuleiten.

## **Bericht der länderoffenen Ad hoc AG zum aktuellen Umsetzungsstand zur EU-Jugendstrategie und zur Arbeit der Bund-Länder-AG**

Eine neue Ausrichtung der jugendpolitischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der vom EU-Ministerrat vereinbarten freiwilligen Koordinierung wurde bereits unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 als langfristiges strategisches Ziel und Interesse definiert und als ein relevantes politisches Handlungsfeld angelegt.

Deutschland hatte und hat ein Interesse daran, die guten Konzepte und Strategien der deutschen Jugendpolitik sichtbar auf EU-Ebene vorzustellen und zu vertreten und die europäische Zusammenarbeit mit aktiver Beteiligung der Bund-Länder Ebene konstruktiv zu beeinflussen. Dabei ist die unterschiedliche Verantwortlichkeit auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene immer deutlich zu machen.

Die JFMK hat mit ihrem Beschluss im Juni 2009 ihr zukünftiges Engagement zur Unterstützung und zur Mitarbeit bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie erklärt. Der Beschluss des Bundesrats vom 18. September 2009 bekräftigt diese Unterstützung. Mit der Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa liegt eine strategische Ausrichtung für die Initiativen der Mitgliedstaaten in freiwilliger Zusammenarbeit auf der europäischen Ebene und mit Unterstützung durch die EU-Kommission für die Jahre bis 2018 vor. Mit der Entschließung werden zwei Ziele definiert:

- mehr Teilhabemöglichkeiten und mehr Chancengerechtigkeit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt
- Förderung des gesellschaftlichen Engagements, der sozialen Eingliederung und der Solidarität aller jungen Menschen.

Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2010-2018 in einem gemeinsam von Bund und Ländern abgestimmten und getragenen Arbeitsprozess wurde mit dem Beschluss der JFMK vom Juni 2010 erneut unterstrichen. Nach Auffassung der JFMK wird „nur ein abgestimmtes Vorgehen (...) eine wirksame und nachhaltig erfolgreiche Umsetzung des europäischen Handlungsrahmens in Deutschland ermöglichen.“ Die Länder haben ihre Bereitschaft bekräftigt, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit an der Ausgestaltung der Ziele mitzuwirken und sich aktiv an ihrer Umsetzung mit eigenen Beiträgen zu engagieren.

### **I. Arbeitsstrukturen**

Zur Sicherstellung von abgestimmten und funktionsfähigen Arbeitsstrukturen zur Umsetzung der Bund-Länder-Zusammenarbeit stehen folgende Strukturen zur Verfügung:

1. Eine gemeinsame **Bund-Länder Arbeitsgruppe**, die zunächst bis 2013 die Aktivitäten von Bund und Ländern koordiniert und bewertet, ist die Schnittstelle zu den Gremien der Länder auf der einen und zum BMFSFJ auf der anderen Seite. Die Konstituierung der Bund-Länder-AG erfolgte am 5.10.2010. Diskussions- und Klärungsgegenstände der bisherigen Sitzungen waren die Festlegung gemeinsamer Themen und Ziele, eine Vereinbarung von gemeinsamen Grundsätzen und Instru-

menten und eine Aufstellung eines Zeitplans für die Umsetzung. Drei weitere Sitzungen fanden am 27.11.2010, am 17.1.2011 sowie am 6.4.2011 statt. Zur Unterstützung der Arbeit der Bund-Länder-AG fördert das BMFSFJ eine Servicestelle auf Bundesebene.

2. Zur Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteure der Jugendhilfe (Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) und der Jugendpolitik sowie zur Vernetzung mit den staatlichen Ebenen hat das BMFSFJ einen „**Beirat des Bundes zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie**“ eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es, den Umsetzungsprozess durch fachliche Expertise zu unterstützen und in die eigenen Arbeitszusammenhänge zu übermitteln. Für die Länder wirken Bremen und Sachsen-Anhalt mit. Der Beirat hat sich am 14.10.2010 konstituiert und am 23.3.2011 noch einmal getagt.

3. Das BMFSFJ hat eine **Schnittstelle Bund - EU bei der Nationalagentur** des Europäischen Jugendprogramms JUGEND IN AKTION zum Transfer zwischen der europäischen und der nationalen Ebene in den verschiedenen Gremien der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa eingerichtet.

4. Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung und der ergebnisbezogenen Bewertung des Umsetzungsprozesses hat das BMFSFJ das **Deutsche Jugendinstitut (DJI)** beauftragt.

5. Die Verknüpfung dieser Entwicklungen mit der ebenfalls vom BMFSFJ geförderten und beim Deutschen Bundesjugendring (DBJR) angesiedelten **Koordinierungsstelle für den „Strukturierten Dialog“** wird konzeptionell entwickelt. Der Strukturierte Dialog bildet den Rahmen für die Jugendbeteiligung an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie. Die Länder beteiligen sich an der Nationalen Arbeitsgruppe zum Strukturierten Dialog.

## **II. Schwerpunktthemen**

Auf der Grundlage der JFMK-Beschlüsse standen das Jahr 2010 und das Frühjahr 2011 für Länder und Bund im Zeichen eines intensiven Diskussionsprozesses zur Klärung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen eines gemeinsam getragenen „Fahrplans“ zur Implementierung der EU-Jugendstrategie. In den bisherigen Sitzungen der Bund-Länder-AG wurden unter Mitberatung des Deutschen Jugendinstituts erste Konkretisierungen für die Umsetzung der drei Themenschwerpunkte

- Soziale Integration und gelingende Übergänge in Ausbildung und Beruf,
  - Partizipation und
  - Aufwertung und Anerkennung informeller und nichtformaler Bildung unter Wahrung der Standards und Konzepte der Jugendarbeit
- entwickelt.

Die Schwerpunktthemen erschienen den Vertreter/innen von Bund und Ländern zu allgemein und offen formuliert; sie wurden daher in der Bund-Länder-AG in Workshops mit dem Deutschen Jugendinstitut weiter zu „Korridoren“ fokussiert, um zielrelevante Operationalisierungen vornehmen zu können. Der Stand der Beratungen lässt sich wie folgt beschreiben:

## **Soziale Integration und gelingende Übergänge in Arbeit**

Die Angebote der Jugendhilfe im Rahmen von Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit unterstützen das Übergangssystem Schule – Ausbildung – Berufsarbeit. Ihre zentrale Aufgabe ist die (Re-)Integration von Jugendlichen mit unterschiedlichsten persönlichen Voraussetzungen in das Regelsystem, die von Angeboten der Arbeitsmarkt- und Bildungssysteme nicht oder nicht mehr erreicht werden. Ihre Angebote bewegen sich im Spektrum präventiver, unterstützender und begleitender Maßnahmen. Es wurde vereinbart, dass sich Bund und Länder bei Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie auf diesen originären Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII konzentrieren. Innerhalb dieses Korridors soll ein besonderer Augenmerk auf die Stärkung von Arbeitsansätzen zur sozialen und beruflichen Integration gelegt werden, mit denen auch europäische Mobilitätserfahrungen als Bildungsimpuls für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf systematisch ermöglicht und nachhaltig eingebunden bearbeitet werden.

## **Partizipation**

Kinder- und Jugendbeteiligung ist in der Kinder- und Jugendhilfe ein zentraler fachlicher Standard, dessen Umsetzung in den verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, aber insbesondere in den Schnittflächen zur Kommunalpolitik ungleichmäßig vorangeschritten und als noch verbesserungsbedürftig eingeschätzt wird. Daher gilt es - unter der Beteiligung junger Menschen - sowohl Hindernisse als auch erfolgreiche, auf Nachhaltigkeit zielende Bedingungen/Faktoren zur Umsetzung der Beteiligung junger Menschen zu identifizieren. Hierbei sind Erfolgsfaktoren zu bestimmen, wie insbesondere junge Menschen aus sozial schwachen, bildungsfernen Familien und junge Menschen mit Migrationshintergrund erreicht werden.

## **Aufwertung und Anerkennung informeller und nichtformaler Bildung unter Wahrung der Standards und Konzepte der Jugendarbeit**

Angesichts ihrer ausgesprochen vielfältigen und komplexen Erscheinungsformen soll zunächst die Sichtbarmachung der von den Trägern der Jugendarbeit angebotenen nichtformalen Bildungsangebote und informellen Lerngelegenheiten und ihrer Wirkungen im Vordergrund stehen. Der Austausch der Fachkräfte der Jugendarbeit mit EU-Kolleginnen, Kollegen, bietet auch hier wertvolle Impulse zur konzeptionellen Weiterentwicklung.

Als ein erfolgversprechender Zugang wird die Qualifizierung von Fachkräften der Jugendarbeit angesehen. Sie sollen die Bildungsgehalte ihrer Arbeit (besser) spezifizieren und damit weiter entwickeln können und zugleich in die Lage versetzt werden, im Austausch mit den Jugendlichen die in den Angeboten erworbenen Kompetenzen der jungen Menschen „benennbar“ und damit sichtbar machen zu können (was seinen Niederschlag bspw. in entsprechenden „Engagement- und Kompetenznachweisen“ finden kann).

Noch erheblichen Beratungs- und Erörterungsbedarf sieht die Bund-Länder-AG darin, zu spezifizieren, welche Kompetenzen und Fähigkeiten von jungen Menschen im Felde informellen Lernens und nichtformaler Bildungsgelegenheiten nachweislich erworben werden und mit welchen Instrumenten der Anerkennung sie angemessen beschrieben und mit Nutzen für die jungen Menschen nachgewiesen werden können.

Hinsichtlich der drei Themenstellungen ist festzuhalten, dass die EU-Jugendstrategie für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland durchweg keine neuen Themenfelder beinhaltet. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass der durch die Ratsempfehlung gesetzte jugendpolitische Impuls helfen kann, Themen voranzubringen, die schon seit Jahren in vielen Ländern und Kommunen engagiert entwickelt und gefördert werden.

Die Bund-Länder-AG geht davon aus, dass Aktivitäten in diesen Themenkorridoren insbesondere dann die Umsetzung der Europäischen Jugendstrategie in Deutschland fördern, wenn sie einen oder mehrere der folgenden Aspekte besonders betonen (europäische Dimension):

- das Lernfeld Europa für neue Zielgruppen erschließen (sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche) und dabei soziale und berufliche Aspekte der Integration sozial benachteiligter junger Menschen gleichermaßen im Blick haben
- europäische Prozesse des Voneinanderlernens (Peer-Learning) initiieren und fördern, dazu gehört u.a. auch der europäische Fachkräfteaustausch,
- die europäische Mobilität von Fachkräften fördern,
- Erfahrungen und Erkenntnisse der europäischen Debatten in die deutsche Fachpraxis einbringen,
- eine querschnittsorientierte Umsetzung analog der EU-Jugendstrategie anstreben.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden Bund und Länder ihre Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in den Themenkorridoren in eigener Verantwortung verfolgen.

### **III. Vorschläge für eine Konkretisierung der Länderbeiträge zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie**

Seitens der Mitglieder der ad hoc AG der Länder wurden die folgenden Konkretisierungsvorschläge für die erwarteten konstruktiven Umsetzungsbeiträge der Länder zusammengetragen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat auf ihrer 110. Arbeitstagung im März 2011 die Bereitschaft erklärt, sich mit eigenen Beiträgen aktiv zu beteiligen.

In der Bund-Länder-AG wurde seitens der Länder darauf hingewiesen, dass die Auflistung möglicher Aktivitätsfelder der Länder ihren grundsätzlichen Aufgabenbereichen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entspricht. Welche der im Folgenden aufgeführten Vorschläge zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie die Länder aufgreifen werden sowie über eine Einbindung und Mitwirkung ihrer Landesjugendämter oder anderer beauftragter Stellen entscheiden die Länder jeweils in eigener Zuständigkeit. Angesichts der teilweise sehr angespannten

finanziellen Ausstattung von Ländern und Kommunen kann nur mit größerem Interesse gerechnet werden, wenn der Mehrwert für die eigene Praxis erkennbar ist.

- A) Bereitstellung eines aktuellen, nutzerorientierten Informations- und Beratungsangebotes gegenüber den kommunalen Trägern und gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe über Hintergründe, Themenstellungen und Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der EU-Jugendstrategie. Nutzung von Synergien durch Verzahnung mit vorhandenen Online-Angeboten.
- B) Errichtung einer Informationsplattform „EU-Jugendstrategie in Deutschland“ beim Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe ([www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)) in Kooperation mit der Nationalagentur Jugend für Europa ([www.jugendpolitikineuropa.de](http://www.jugendpolitikineuropa.de)) und der nationalen Stelle für den Strukturierten Dialog beim DBJR ([www.strukturierter-dialog.de](http://www.strukturierter-dialog.de)).
- C) Durchführung von regionalen Informationsveranstaltungen unter Nutzung des Serviceangebotes der Koordinierungsstelle (bbj Service), der Nationalagentur Jugend für Europa und der Nationalen Stelle für den Strukturierten Dialog. Nutzung bestehender Beratungsstrukturen von Trägern und kommunalen Jugendämtern zur Information über die EU-Jugendstrategie und zum Austausch über laufende Aktionen und Beratungsstände.
- D) Stärkung des Jugendaustauschs und der internationalen Begegnung von jungen Menschen, insbesondere unter Fokussierung der vereinbarten Themenschwerpunkte.
- E) Absicherung und Weiterentwicklung vorhandener Partizipationsangebote für junge Menschen auf kommunaler und Landesebene in der Breite der Jugendhilfe und thematische Erweiterung auf Fragen mit europapolitischer Bedeutung. Stärkung von Partizipation und Teilhabe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Unterstützung der Aktivitäten zum Strukturierten Dialog auf Landesebene in Kooperation mit den Landesjugendringen, Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendsozialarbeit und weiteren Akteuren.
- F) Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und für Entscheidungsträger aus Verwaltungen, Trägern und Politik in den jeweiligen Schwerpunktthemen (Fachtage über Grundlagen EU-Jugendpolitik; Info-Veranstaltungen über Nutzung von EU-Förderinstrumenten und –strukturen; mobilitätsfördernde Methoden für die Arbeit insbesondere mit benachteiligten Jugendlichen oder Jugendlichen mit Migrationshintergrund) u. a. durch die Landesjugendämter, Institute oder beauftragte Träger unter Nutzung der europäischen Förderprogramme.
- G) Stärkung der Inanspruchnahme von Fachkräftebegegnungen innerhalb Europas durch Fachkräfte von Ländern und Kommunen durch Fachberatung. Mitwirkung an der Entwicklung und Auswertung von peer-learning-Formaten für ausgewählte Expertengruppen (Verwaltung, Jugendhilfe, Politik) zu den von Bund und Ländern vereinbarten Schwerpunktthemen.
- H) Ggf. Anpassung der Förderinstrumente (z.B. Landesprogramme zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Einflussnahme auf Landes- und Bundesprogramme, Förderrichtlinien und Schwerpunktsetzungen auf Landesebene, querschnittliche Intervention in Richtung Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik) Öffnung geeigneter Lan-

desprogramme und Förderrichtlinien in Richtung auf die Erhöhung von transnationaler Mobilität und den europäischen Praxisaustausch.

- I) Ggf. Ausschreibungen für Modellprojekte aus Landesmitteln oder komplementär zu Bundes- oder EU-Mitteln. Schwerpunktsetzungen für die jährlichen Ausschreibungen innerhalb bestehender Förderprogramme). Modellhafte Erprobung von partizipativen Veranstaltungsformaten (u.a. auch länder- oder regionenübergreifend) zu den Schwerpunktthemen.
- J) Mitwirkung der Länder an der Erarbeitung eines Konzeptes für nationale Berichte zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie. Grundsätzliche Bereitschaft der Länder zur Übermittlung von Beiträgen für nationale Berichte unter Wahrung der von der AGJF am 23./24.09.2010 beschlossenen Grundsätze.

Daneben wird der Verzahnung jugendpolitischer Ziele mit querschnittlichen Ansätzen (Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Sozialpolitik) auf allen Ebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen) eine große Bedeutung zugemessen. Von der eingeleiteten Zusammenarbeit der Bund-Länder-AG mit den Vertretungen der Länder und des Bundes bei der Europäischen Union werden nachhaltige Impulse erwartet.

### **Bedeutung eines eigenständigen europäischen Jugendprogramms**

Weder der Bund noch die Vertreter/innen der Länder gehen davon aus, dass es bis zum Jahr 2013 gesonderte Fördertöpfe für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie geben wird. Es kommt daher darauf an, die gewählten Themenschwerpunkte in bereits bestehende Förderprogramme zu integrieren oder einschlägige Programme zu nutzen und sie um eine europapolitische Dimension zu erweitern.

In der Bund-Länder-AG wurde vom BMFSFJ vorgetragen, dass es sich stark dafür einsetze, dass die neue Generation des EU-Jugendprogramms in der neuen Förderphase ab 2014 auf den positiven Grundlagen des jetzigen Programms JUGEND IN AKTION aufbauen und dabei den Fokus auf besonders förderbedürftige Zielgruppen verstärken solle. Ein künftiges EU-Jugendprogramm soll ein eigenständiges europäisches Programm bleiben, um die vom Rat beschlossene EU-Jugendstrategie zu implementieren; zugleich solle es die Vorteile einer dezentralen Programmumsetzung durch nationale Agenturen, die im Feld der Jugendpolitik/Jugendhilfe angesiedelt seien, für die Ansprache spezifischer Zielgruppen und die Kooperation mit den Akteuren der lokalen, regionalen und nationalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit noch stärker nutzen.

Die Erfahrungen mit JUGEND IN AKTION werden von Bund und Ländern als grundsätzlich ausgesprochen positiv bewertet. Auch in Zukunft kommt es darauf an, die direkte Ansprache der Jugendlichen und Fachkräfte, die dezentrale und dadurch relativ unkomplizierte Umsetzung der Förderung, eine zielorientierte Vernetzung der relevanten Akteure und Fachkräfte in Europa zu erhalten. Insbesondere im Bereich benachteiligter Personengruppen ist dabei besonders auf geeignete Beteiligungsformen zu achten. Die dezentrale Umsetzung schafft Nähe zu den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen der Programmnutzer vor Ort. Die Länder sehen in der Unterstützung von arbeitsfeldbezogenen Formaten und Methoden durch JUGEND IN AKTION ein bedeutsames Instrument für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie auf Landes- und Kommunalebene. Es wird daher vorgeschlagen, dass die JFMK die

fachpolitische Positionierung der Bundesregierung („Position der Bundesregierung zu einem künftigen EU-Jugendprogramm ab 2014“, siehe Anlage) durch ihren Beschluss übernimmt und bekräftigt.

### **Die zukünftige Aufgaben der Bund Länder Zusammenarbeit**

Die weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern soll den gemeinsamen Umsetzungsprozess der EU-Jugendstrategie befördern und zur Entfaltung einer europäischen Dimension in den Handlungsfeldern der Jugendstrategie beitragen. Weitere Akteure sollen gewonnen und die einzelnen Umsetzungsschritte sichtbar gestaltet werden. Die Ergebnisse sollen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nutzbar gemacht werden.

Zukünftige Aufgaben der Bund-Länder Zusammenarbeit in den vereinbarten Themenkorridoren könnten sein:

- der Austausch guter Praxis zwischen den Ländern selbst sowie zwischen den Ländern und dem Bund (zu Themen wie Modellprojekte, Förderprogramme, Einbindung der kommunalen Ebene, Qualifizierung der Fachkräfte, Beteiligung der jugendpolitischen Akteure und der jungen Menschen)
- die Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten zu konkreten Fragestellungen zwischen Bund und Ländern
- die Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen europäischen Aktivitäten (translokale und transregionale Aktivitäten, gemeinsame Peer-Learning Projekte zu spezifischen Fragestellungen, die sich aus der Umsetzung ergeben)
- gemeinsame Aktivitäten zur Verbreitung und Sichtbarmachung der Ergebnisse
- die Rückbindung der Ergebnisse in europäische Debatten gemeinsam mit den Vertretungen von Bund und Ländern in Brüssel.

Die genauen Aufgabenschwerpunkte und die zukünftige Arbeitsweise der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollen im Herbst 2011 vereinbart werden.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 10.1 Umsetzung der EU-Jugendstrategie Bericht der länderoffenen Ad hoc AG und Bund-Länder-AG zum aktuellen Stand der Umsetzung**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK nimmt den Bericht der Ad hoc AG zum Stand der Umsetzung der EU-Jugendstrategie und zur Arbeit der Bund-Länder-AG zur Kenntnis. Die JFMK bittet die Länder, Beiträge zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie zu leisten, indem sie einzelne im Bericht enthaltene Vorschläge zur Umsetzung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten aufgreifen.
2. Sie begrüßt, dass die Bund-Länder-AG die Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Länder und des Bundes bei der Europäischen Union verstärkt. Die JFMK erhofft sich davon eine verbesserte Verzahnung jugendpolitischer Umsetzungsvorhaben.
3. Die JFMK begrüßt, dass das Fachkräfteportal in Kooperation mit der Nationalagentur Jugend für Europa und dem DBJR zeitnah prüft, wie unter den gegebenen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen eine unterstützende Informations- und Kommunikationsfunktion für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie durch Bund und Länder bereitgestellt werden kann..
4. Das künftige EU-Jugendprogramm ab 2014 wird als Bedingung für das Gelingen der Umsetzung der EU-Jugendstrategie in Deutschland eingeschätzt. Die JFMK hält es für dringend erforderlich, bei der Neuordnung der Förderprogramme im Jugendbereich ab 2014 die Eigenständigkeit eines Jugendförderprogramms (Jugend in Aktion) sicherzustellen und stimmt der fachpolitischen Positionierung der Bundesregierung zu. Sie bittet den Bund, sich in den zuständigen EU-Gremien einzusetzen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### **TOP 9.1 Kostenübernahme für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung**

Die JFMK richtet eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Nordrhein-Westfalen ein und bereitet einen Umlaufbeschluss vor.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 7.5 GEMA-Gebühren für Kindertageseinrichtungen**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK nimmt den Bericht der Vorsitzenden zum Stand und zu den Ergebnissen der Sondierungsgespräche mit der GEMA und der VG Musikedition zu Vervielfältigungsrechten für Noten und Liedtexte in Kindertageseinrichtungen zur Kenntnis.
2. Auf der Grundlage des Berichtes bittet die JFMK die Vorsitzende, mit der GEMA und der VG Musikedition eine ländergemeinsame Vertragsverhandlung über den Abschluss von Pauschalverträgen zu Kopierrechten von Noten und Liedtexten in Kindertageseinrichtungen zu vereinbaren.
3. Die Länder werden gebeten, Nordrhein-Westfalen bis zum 15. Juni 2011 mitzuteilen, ob sie an den ländergemeinsamen Vertragsverhandlungen teilnehmen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.05.2011 in Essen

### **TOP 7.4     Aktueller Forschungsbedarf zur Sprachförderung im Elementarbereich**

#### **Beschluss:**

#### 1. Frühkindliche Bildungsprozesse und Sprachentwicklung/-aneignung

Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat am 29./30. Mai 2008 in Berlin einen Beschluss zu den Forschungsinteressen der Länder aus Sicht der Kinder- und Jugendhilfe gefasst. Sie hat dabei auf den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Bildungsförderung insbesondere von Kindern hingewiesen und gefordert, dass die vorliegenden Kenntnisse und Erfahrungen bei der Formulierung von Forschungsvorhaben Berücksichtigung finden. Die aktuellen Diskussionen um die Sprachförderung im Elementarbereich machen es aus Sicht der Jugend- und Familienministerkonferenz erforderlich, hierauf erneut zu verweisen.

Gemeinsam und in Abstimmung mit der Schule haben Kindertageseinrichtungen in allen Bundesländern auch die Aufgabe übernommen, Sprachstände zu erheben und zusätzliche Sprachfördermaßnahmen durchzuführen. Die Länder gehen hierbei unterschiedliche Wege und vielfach werden auch innerhalb der Länder von den Trägern und Einrichtungen unterschiedliche Verfahren angewendet. Wenn nun diese Konzepte der Sprachförderung neu diskutiert werden, dann ist es aus Sicht der Jugend- und Familienminister angezeigt, die Fragen gründlicher zu stellen und weitblickendere Lösungen zu suchen. Die JFMK bekräftigt ihre Bereitschaft, sich aktiv in die konzeptionelle Entwicklung dieser Lösungen einzubringen.

#### 2. Die JFMK sieht daher vorrangig folgenden Forschungsbedarf:

- Der aktuelle Forschungsstand legt nahe, dass die Chancen von Bildungskonzepten, die auf impliziten, beiläufigen und alltagsintegrierten Lernprozessen aufbauen, für das Vorschulalter empirisch näher zu bestimmen sind.
- In diesem Zusammenhang sind auch die Potenziale ganzheitlicher und domänenspezifischer Förderung der Sprachentwicklung von Kindern zu untersuchen.

- Auf der Grundlage empirischer Forschung und wissenschaftlicher Erkenntnisse sollten alltagstaugliche und unaufwändige Screeningverfahren für die Hand der sozialpädagogischen Fachkräfte entwickelt werden, um frühzeitig mögliche Förderbedarfe zu erkennen.
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz erwartet, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Steuerungsgruppe für die Gemeinschaftsaufgabe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesen im internationalen Vergleich“ bei der Konzipierung dringend notwendiger Forschungsvorhaben im Rahmen frühkindlicher Sprachförderung diesen Forschungsbedarf berücksichtigen. Sie erwartet eine frühzeitige Beteiligung an dieser Diskussion und fordert darüber hinaus die Einbeziehung wissenschaftlicher Expertise aus dem Elementarbereich.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.05.2011 in Essen

### **TOP 7.3 Investive Förderung zum Ausbau von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Rahmen des Investitionsprogramms "Kinderbetreuungsfinanzierung" 2008 bis 2013**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz stimmt mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend darin überein, dass die im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 getätigten Investitionen bis zum 31. Dezember 2013 abzuschließen sind.

Sie vertritt jedoch auch die Auffassung, dass nach diesem Zeitpunkt den Ländern eine angemessene Nachbereitungsfrist für einen ordnungsgemäßen Abschluss des Programms zur Verfügung stehen muss, und stellt fest, dass dies nach der bestehenden Verwaltungsvereinbarung des Bundes mit den Ländern zu dem Programm nicht der Fall ist.

Die in der Vereinbarung in den Artikeln 4 Absatz 2 Satz 2 und 5 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Frist (30. Juni 2014) für die Endabrechnungen und die zusammenfassenden Abschlussberichte der Länder ist insbesondere im Hinblick auf die nach Ablauf des maximal möglichen Bewilligungszeitraums (31. Dezember 2013) durchzuführenden Verwendungsnachweisverfahren zu kurz bemessen.

2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz bittet daher das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einer Verlängerung der in den Artikeln 4 Absatz 2 Satz 2 und 5 Absatz 1 Satz 3 vorgesehene Frist zuzustimmen. Sie schlägt eine Verlängerung bis zum 30. Juni 2015 vor. Damit verbliebe auch dem Bund ein ausreichender Zeitraum für die notwendigen Abschlussarbeiten und die Rechnungslegung bis zur Auflösung des Sondervermögens gemäß § 8 Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz (KBFG) spätestens zum 31. Dezember 2015.

- 
- 
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz beauftragt die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF), mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Verhandlungen zur entsprechenden Änderung der Verwaltungsvereinbarung zu führen und über das Ergebnis zu berichten.

## **Begründung:**

### **1. Zum Änderungsbedarf der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 2013 (VwV)**

Gegenwärtig sind nach Artikel 4 Absatz 2 der VwV Abrechnungen im Rahmen des Investitionsprogramms bis zum 30. Juni 2014 möglich. Ebenso bis zu diesem Zeitpunkt ist von den Ländern ein zusammenfassender Abschlussbericht vorzulegen (Artikel 5 Abs. 1 letzter Satz). Nach Auffassung des BMFSFJ bedeutet dies, dass bis zu diesem Termin alle Abrechnungen, Zahlungen und Verwendungsnachweisprüfungen durchgeführt sein müssen.

Auf einer Sitzung am 21. Juni 2010 in Berlin, erläuterten die Länder dem BMFSFJ ihre Bedenken, dass der Termin im Hinblick auf die Verwendungsnachweisprüfungen und die Abschlussberichte nicht gehalten werden kann. Das BMFSFJ sagte in der Sitzung eine Prüfung der Möglichkeit der Verschiebung des Termins auf einen späteren Zeitpunkt zu.

Da seitens des BMFSFJ bis Ende letzten Jahres keine Reaktion erfolgte, griff Thüringen das Problem noch einmal auf und beantragte schriftlich eine Änderung des Endtermins. Daraufhin teilte das BMFSFJ im Februar 2011 mit, dass eine Änderung des Termins nicht möglich und auch nicht geboten sei. Es bleibe beim 30. Juni 2014. Die vom BMFSFJ gegebene Begründung für ein Absehen von einer Änderung der Frist ist nicht nachvollziehbar.

Das BMFSFJ begründet seine Auffassung zum einen damit, dass die Länder einer bundesweiten Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Beginn des Kita-Jahres 2013/2014 zugestimmt hätten und die Investitionen deshalb bis Ende 2013 abzuschließen seien. Dies wird von den Ländern nicht in Frage gestellt. Auch die weitere Darlegung, dass die Länder in der VwV dem o. g. Termin für einen zusammenfassenden Abschlussbericht zustimmten, wird nicht in Frage gestellt. Dies liefert jedoch allein noch keine Begründung, eine Verlängerung des Termins in Abänderung der VwV abzulehnen.

Auch das Argument, dass eine Verlängerung der Frist nicht geboten erscheint, da auch dem Bund ein ausreichender Zeitraum für die notwendigen Abschlussarbeiten und die Rechnungslegung verbleiben müsse (die Auflösung des Sondervermögens erfolgt kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2015), kann nicht nachvollzogen werden. Nach der derzeitigen Fristsetzung hat der Bund eineinhalb Jahre Zeit für seine Abschlussarbeiten. Dies ist ein langer Zeitraum, der für eine Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Abschlusses der Fördervorgänge durch die einzelnen Länder auch um ein Jahr gekürzt werden könnte.

Die Länder können gemäß der VwV, wie dargelegt, bis Ende 2013 Investitionen fördern. Ihnen verbleibt nach der gegenwärtigen Fristsetzung damit gerade einmal ein halbes Jahr, innerhalb dessen zunächst Zuwendungsempfänger, die bis Ende 2013 tatsächlich förderfähige Investitionen vorgenommen haben, ihre Verwendungsnachweise einreichen müssen, die sodann von den Länder noch zu prüfen und in den Abschlussbericht des jeweiligen Landes einzuarbeiten sind. Für diese Arbeitsaufwände ist der Zeitraum im Moment zu kurz bemessen.

Der Bund sollte ein hohes Interesse an einem ordnungsgemäßen Nachweis und einer sorgfältigen Prüfung der Mittelverwendungen haben. Inwieweit dieser Anspruch vor dem Hintergrund der so kurz bemessenen Frist erfüllt werden kann, erscheint zumindest fraglich.

Im Zuwendungsrecht und Haushaltsrecht des Bundes sowie der Länder sind zum Beispiel grundsätzlich längere Fristen für die Einreichung von Verwendungsnachweisen vorgesehen, damit den Zuwendungsempfängern ausreichend Zeit zur Erarbeitung der Nachweise zur Verfügung steht. So sehen etwa die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) des Bundes (und entsprechende ANBest der Länder) bei Projektförderungen eine Frist für die Einreichung von Verwendungsnachweisen von sechs Monaten nach Erfüllung des Zweckes bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraums vor. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften, wie dies etwa in Thüringen bei der Umsetzung des Programms der Fall ist, beträgt diese Frist sogar ein Jahr (Nr. 6.1 ANBest-GK Bund).

Bei einer Vielzahl von Projekten in den Ländern, deren Bewilligungszeitraum erst am 31. Dezember 2013 endet, wären ein Abschluss der Verwendungsnachweisprüfungen bis zum 30. Juni 2014 sowie eine Auswertung dieser für den bis zum gleichen Termin zu erstellenden Abschlussbericht, wenn überhaupt, nur mit erheblichen Personalaufwand realisierbar.

Um den Zuwendungsempfängern, deren Bewilligungszeiträume, wie nach den VwV zulässig, tatsächlich erst Ende 2013 abschließen, eine ausreichende Zeit für die Einreichung ihrer Verwendungsnachweise zu ermöglichen, den Ländern genügend Zeit zur Prüfung der Nachweise sowie zur Fertigung der zusammenfassenden Abschlussberichte zu geben, sollte die in den Artikeln 4 Absatz 2 und 5 Absatz 1 VwV genannte Frist zumindest um ein Jahr, d. h. auf den 30. Juni 2015 verlängert werden.

Dem Bund, der im Übrigen keine Verwendungsnachweisprüfung durchführt, bliebe dann bis zur Auflösung des Sondervermögens Ende 2015 noch ein halbes Jahr zur abschließenden Auswertung und Abrechnung des Programms.

## 2. Zu Verfahrensweise und Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung

Bei der Vorlage handelt es sich um einen dringenden Fall im Sinne der Ziffern 1.12 der JFMK/AGJF- Verfahrensgrundsätze (unmittelbare Ländervorlage).

Eine Vorbereitung der Vorlage durch die AGJF war nicht möglich, da die Entscheidung des BMFSFJ über die hier zu beschließende Frage dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) erst mit Schreiben vom 18. Februar 2011 zugeleitet worden ist und zu diesem Zeitpunkt die Vorbereitungen der AGJF bereits erfolgt waren.

Eine Befassung mit der Thematik erst auf der nächsten JFMK im Jahr 2012 käme zu spät. Es ist bereits jetzt wichtig, bei der Erstellung von Bewilligungsbescheiden, insb. bei großen Investitionsvorhaben wie Baumaßnahmen, den Bewilligungszeitraum und die Frist für die Einreichung der Verwendungsnachweise so festzulegen, dass zum einen die Maßnahmen hinreichend realisierbar sind (auch Planungssicherheit), zum anderen mit Blick auf die Endabrechnung eine angemessene Zeitspanne für die Verwendungsnachweisprüfungen, aber auch für die Abfassung der Abschlussberichte durch die Länder besteht.

Würde die JFMK erst Mitte nächsten Jahres über eine Fristverlängerung beschließen, wäre voraussichtlich mit einer Einigung mit dem Bund und Unterzeichnung einer Änderung der Verwaltungsvereinbarung erst zum Beginn des Jahres 2013 zu rechnen. Für größere Investitionsmaßnahmen, die meist überjährig bewilligt werden, käme diese Regelung sodann zu spät. Es ist daher eine zeitnahe Beschlussfassung erforderlich.

## Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### TOP 7.2 Staatliche Anerkennung von Bachelorabschlüssen im Bereich der Kindertagesbetreuung und Berufsbezeichnung

#### Beschluss:

1. Die JFMK bekräftigt ihre Beschlüsse zur Entwicklung von Studiengängen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit. Diese Studiengänge sind ein wichtiges Angebot zur Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit in der Kindertagesbetreuung. Zur Sicherung der Qualität der Angebote und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe hält es die JFMK für erforderlich, dass sich ein einheitliches Berufsbild entwickelt, das den Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge die Identifikation mit einem spezifischen Aufgabenfeld in der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht und den Trägern der Jugendhilfeangebote Sicherheit in der zu erwartenden Qualifikation gibt. Dies hilft auch, der gegenwärtigen Unübersichtlichkeit der Studienangebote im Bereich der Kindertagesbetreuung entgegenzuwirken. Die JFMK spricht sich dafür aus, für diesen Beruf eine staatliche Anerkennung einzuführen.
2. Für das Verfahren der staatlichen Anerkennung bezieht sich die JFMK auf den Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2008 zur „Beteiligung Dritter an Akkreditierungsverfahren“. Sie schließt sich der berufsrechtlichen Bewertung durch die KMK an und befürwortet, das Verfahren zur staatlichen Anerkennung mit dem Verfahren zur Akkreditierung der Studiengänge organisatorisch zu verbinden.
3. Die JFMK sieht den am 14. Dezember 2010 im Umlaufverfahren beschlossenen „Orientierungsrahmen *Bildung und Erziehung in der Kindheit*“ als geeignete Grundlage für die Gestaltung des Berufszugangs nach einheitlichen Kriterien an. Sie spricht sich dafür aus, dass auf seiner Basis die Prüfung erfolgen soll, ob der Studiengang berufszulassungsrechtlich geeignet ist und die qualitativen Voraussetzungen dafür bietet, dass Absolventinnen und Absolventen auf den Berufszugang im Bereich der Kindertagesbetreuung entsprechend vorbereitet werden und die staatliche Anerkennung erteilt werden kann.

Ein Studiengang wird als geeignet angesehen, wenn er insbesondere

- die im „Gemeinsamen Orientierungsrahmen *Bildung und Erziehung in der Kindheit*“ aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt;
- die Herausbildung personaler und sozialer Kompetenzen entsprechend dem „Gemeinsamen Orientierungsrahmen“ ermöglicht;

- den Absolventinnen und Absolventen die Möglichkeit bietet, einen forschenden Habitus zu erwerben sowie Erhebungs- und Auswertungsmethoden der Sozialforschung und exemplarisch vertiefte Kenntnisse der Evaluationsforschung vermittelt;
  - Theorie und Praxis im Sinne eines systematisch wissenschaftlich reflektierten Theorie-Praxis-Verhältnisses verzahnt und
  - einen Praxisanteil von mindestens 30 ECTS (100 Tage) vorsieht und die Praxistätigkeit in von der Hochschule anerkannten Einrichtungen unter Anleitung qualifizierter Fachkräfte des Einrichtungsträgers und Begleitung durch die Hochschule erfolgen soll.
4. Für Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen im Bereich der Kindertagesbetreuung, deren berufszulassungsrechtliche Eignung bestätigt worden ist, befürwortet die JFMK im Interesse der Herausbildung eines entsprechenden Berufsprofils eine bundeseinheitliche Berufsbezeichnung. Die JFMK empfiehlt dafür die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin/staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“. Diese Berufsbezeichnung ist Ausdruck einer Fachlichkeit, die dem Fachkräftegebot in der Kinder- und Jugendhilfe entspricht.
  5. Die JFMK empfiehlt den Ländern, Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit dieser Berufsbezeichnung als Fachkräfte in den Ausführungsbestimmungen zur Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen. Zugleich werden die Obersten Landesjugendbehörden dafür sorgen, dass die staatlichen Anerkennungen anderer Länder auch in ihrem Land gelten, um die Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb der Bundesrepublik zu gewährleisten. Mit Blick auf bereits erreichte Bachelorbabschlüsse im Bereich sozialer Berufe bittet die JFMK die Länder, dafür Sorge zu tragen, dass für diese Absolventinnen und Absolventen der Zugang als Fachkraft möglich bleibt.
  6. Die JFMK bittet die Länder sowohl für die Feststellung der berufszulassungsrechtlichen Eignung eines Studienganges als auch für die Umsetzung einer bundeseinheitlichen Lösung zur Berufsbezeichnung die dafür erforderlichen berufsrechtlichen Vorschriften zu erlassen.
  7. Die JFMK bittet die Kultusministerkonferenz, den Beschluss dem Akkreditierungsrat mit der Bitte um Umsetzung zuzuleiten.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 7.1 Der qualitative und quantitative bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von unter drei Jahren ist notwendig und unaufschiebbar**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK stellt fest, dass der bedarfsgerechte Ausbau des Betreuungsangebotes für Kinder im Alter von unter drei Jahren notwendig und unaufschiebbar ist. Der sog. U3-Ausbau dient der Umsetzung zentraler gesellschaftlicher Ziele. Er trägt dazu bei, die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben für junge Familien zu verbessern, gleiche Bildungschancen zu fördern sowie die Frauenerwerbstätigkeit zu steigern. Die JFMK hält daher an dem Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr mit Wirkung ab dem 1. August 2013 fest. Darüber hinaus müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um auch für Kinder im ersten Lebensjahr ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege entsprechend den Kriterien des § 24 SGB VIII bereitstellen zu können.
2. Länder, Kommunen, der Bund und die Träger haben in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen, um ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot aufzubauen. Derzeit (Stand: 1. März 2010, Quelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik) werden in der Altersgruppe der unter drei Jahre alten Kinder bundesweit über 470.000 Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagespflegeperson betreut. Dies entspricht einem Anteil von 23 % aller Kinder in dieser Altersgruppe. Der Gesetzgeber des Kinderförderungsgesetzes hat eine Versorgungsquote von bundesweit durchschnittlich 35 % als Ausbauziel zugrunde gelegt. Danach müssen im Jahr 2013 insgesamt 750.000 Plätze bereitstehen (Verwaltungsvereinbarung Bund - Länder zum U3-Ausbau 2007). Um dieses Ziel zu erreichen, muss die jährliche Ausbaudynamik noch gesteigert werden, damit die erforderlichen Plätze rechtzeitig vor Einführung des Rechtsanspruchs am 1. August 2013 zur Verfügung stehen. Von März 2007 bis März 2010 sind insgesamt rd. 150.000 Plätze in den Kindertageseinrichtungen und der (öffentlich geförderten) Kindertagespflege in Deutschland geschaffen worden. Das sind jährlich im Durchschnitt rd. 50.000 Plätze. Das jährliche Ausbauvolumen muss in der verbleibenden Zeit auf rd. 110.000 Plätze steigen, um das angestrebte Ausbauziel zu erreichen.

3. Die JFMK geht davon aus, dass die Nachfrage nach U3-Betreuungsplätzen mit dem voranschreitenden Ausbau ansteigt. Denn Eltern artikulieren in Kenntnis des Ausbauwillens und seiner Realisierung allenthalben ihre Bedarfe nachdrücklicher. Dies unterstreicht auch, dass im Zuge des Krippenausbaus die gesellschaftliche Akzeptanz der Berufstätigkeit junger Mütter sowie der Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungsangebote gestiegen sind. Insofern müssen sich der Ausbau und der zu erreichende Versorgungsgrad an dem Bedarf aufgrund des Rechtsanspruchs vor Ort ausrichten.
4. Die JFMK weist auf die große Spannbreite der erforderlichen Versorgungsquoten hin. Aktuell zeigen sich nicht nur auf der Länderebene, sondern auch auf der Ebene der Stadt- und Landkreise deutliche Unterschiede. Die Betreuungsquoten lagen Anfang März 2010 zwischen 6,9 % und 62,3 % (Quelle: Auswertung der Kinder- und Jugendhilfestatistik, Stichtag 1. März 2010, DESTATIS). Die Nachfrage hängt nach den Feststellungen des DJI von verschiedenen Faktoren ab: Alter der Kinder, Bildungsschicht der Eltern, Familien- und Erwerbskonstellationen. Auch gibt es eine erhebliche Variation der von den Eltern gewünschten Betreuungsdauer.
5. Die großen regionalen Unterschiede zeigen nach Auffassung der JFMK, dass der Ausbau regionalspezifisch auf Grundlage der durch die örtliche Jugendhilfeplanung festzustellenden Bedarfe zu gestalten ist. Der U3-Ausbau ist ein Gewinn für eine kinder- und familienfreundliche Gestaltung des Lebensumfeldes der Familien.
6. Die JFMK spricht sich dafür aus, die U3-Ausbauziele und damit auch die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen U3-Platz mit qualitativ hochwertigen Angeboten in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu realisieren. Hierfür entscheidend sind die Qualifikation des pädagogischen Personals bzw. der Tagespflegepersonen und die Rahmenbedingungen, die eine verlässliche, anspruchsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit gewährleisten. In der Kindertagesbetreuung ist die Förderung von Kindern erfolgreich, wenn sie in einer engen Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern erfolgt. Eine qualitativ hochwertige Kindertagesbetreuung fördert den Zugang zur Bildung, wirkt sozialer Ungleichheit im Bildungsverlauf entgegen, gewährleistet präventive Effekte und verbessert damit die Chance auf eine bessere gesellschaftliche Integration. Langfristig hat die Qualität der Bildung von frühester Kindheit an Einfluss auf den Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Entwicklung.
7. Ein gutes Betreuungsangebot zeichnet sich ferner durch flexible Betreuungszeiten und unterschiedliche Angebotsformen aus. Insbesondere Wünschen der Eltern nach Ganztagsbetreuung oder nach kürzeren Betreuungszeiten ist Rechnung zu tragen. Gemeinsame Bildungs- und Begegnungsangebote für Kinder und Eltern sollten ermöglicht werden. Die Bedürfnisse von Familien sind unterschiedlich. Zeitgemäße Kindertagesbetreuung berücksichtigt daher auch Betreuungsbedarfe von Familien, die sich aus den unterschiedlichen Anforderungen der Arbeitswelt (Schichtarbeit, Ferienregelungen) ergeben. Die JFMK fordert die pädagogische Praxis auf, frühkindliche Fördermodelle zu entwickeln, die auch bei zeitlich flexiblen Betreuungsangeboten den Bildungsauftrag insbesondere der Kindertageseinrichtungen nicht beeinträchtigen. Dabei ist insbesondere das Bedürfnis

jüngerer Kinder nach Bindung und Vertrauen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

8. Nach den vorliegenden Berechnungen des DJI müssen die Anstrengungen, gut qualifiziertes Personal zu halten und zu gewinnen, ebenfalls noch verstärkt werden. In West-Deutschland liegt der Fehlbedarf bei einer angenommenen Versorgungsquote von bundesweit durchschnittlich 35 % voraussichtlich bei rd. 10.000 Kräften in den Kindertageseinrichtungen. Steigt die Versorgungsquote auf mehr als 35 %, erhöht sich die Zahl der fehlenden Fachkräfte weiter. Der Bedarf an Kräften in den Kindertageseinrichtungen kann noch steigen, weil schon heute deutlich wird, dass der in den Berechnungsgrundlagen zum Kinderförderungsgesetz angenommene Anteil der Kindertagespflegeplätze an der Gesamtzahl der zu schaffenden Plätze, der seinerzeit mit 30 % angenommen wurde, nicht erreicht wird. Derzeit beträgt der Anteil der (öffentlich geförderten) Kindertagespflege an der Kindertagesbetreuung 14,9 %. Von den seit 2007 neuen U3-Plätzen sind allerdings nur 18,4 % in (öffentlich geförderter) Kindertagespflege geschaffen worden.
9. Die JFMK hat sich im Zusammenhang mit der Einbeziehung akademisch ausgebildeten Personals in die Arbeit der Kindertageseinrichtungen gemeinsam mit der Kultusministerkonferenz für multiprofessionelle Teams in den Tageseinrichtungen ausgesprochen (Gemeinsamer Orientierungsrahmen "Bildung und Erziehung in der Kindheit", Umlaufbeschluss vom 14. Dezember 2010). Denn Qualifikation ist auch ein Merkmal des gesamten Teams. Daher setzt eine gut ausgestattete Kindertageseinrichtung auf einen Personalmix.
10. Die JFMK weist darauf hin, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt, Personal für diese Aufgabe zu gewinnen: Erhöhung der Ausbildungskapazitäten, Programme für Berufsrückkehrerinnen, Personalentwicklungsmaßnahmen zum Verbleib im Beruf, Programme zur Rückgewinnung abgewandelter Fachkräfte und Qualifizierungsprogramme für Quereinsteiger. Hierbei können berufsfeld-affine Tätigkeitsbereiche einbezogen werden, um Kräften mit anderen beruflichen oder persönlichen Hintergründen und lebens- und berufserfahrene Menschen für die Kindertageseinrichtungen zu gewinnen. Auch Männer werden verstärkt nur gewonnen werden, wenn man ihnen die zweite Chance zum Einstieg in den Erzieherberuf ermöglicht. Auch die Aufstockung der Arbeitszeiten von Teilzeitkräften durch flexiblere Angebote ist in Betracht zu ziehen.
11. Die JFMK appelliert an die Tarifparteien, die Attraktivität sozialer Berufe zu erhöhen. Insbesondere gilt es, Hindernisse beim Wechsel des Arbeitgebers zu beseitigen, Leistungsanreize durch Aufstiegsmöglichkeiten zu schaffen. Gemeinsames Ziel kann nur sein, den Beruf des Erziehers, der Erzieherin zu einem Zukunftsberuf zu machen. Zugleich fordert sie die Bundesagentur für Arbeit auf, angesichts des Bedarfs an Arbeitskräften in der Kindertagesbetreuung in den arbeitsmarkt- und qualifizierungsbezogenen Programmen bzw. Maßnahmen die Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich Kindertagesbetreuung zu berücksichtigen.
12. Die JFMK erwartet, dass künftige Berichte zur Evaluation des Investitionsprogramms des Kinderförderungsgesetzes und zur Bewertung des Ausbaustandes mit den Ländern abgestimmt werden. Die JFMK unterstreicht die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen und weist auf die intensiven

Bemühungen bei der Umsetzung des Investitionsprogramms hin. Für einen bedarfsgerechten, qualitativen und quantitativen Ausbau müssen aber die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stehen. Bund und Länder haben 2007 einen Kostenrahmen von 12 Mrd. EUR für den U3-Ausbau zugrunde gelegt. Die bisher gewonnenen Erfahrungen zeigen, dass der Anteil der Kindertagespflege am gesamten Ausbau hinter den damaligen Annahmen in den meisten Bundesländern deutlich zurückbleibt. Die JFMK fordert daher den Bund auf, kurzfristig Länder und Kommunen zu Gesprächen über die veränderten Annahmen zum Ausbaubedarf und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zur Umsetzung des U3-Ausbaus einzuladen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.5 Zukunft der Initiative "JUGEND STÄRKEN"**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK begrüßt die Zusicherung der Bundesregierung, die Programme der "Kompetenzagenturen und Schulverweigerung - die 2. Chance" der Initiative "JUGEND STÄRKEN" im bisherigen Umfang weiter zu fördern.
2. Die JFMK fordert die Bundesregierung zudem dazu auf, den Trägern die Möglichkeit der 20%igen Kofinanzierung der Programme aus SGB II und/oder SGB III Mitteln weiterhin zu gewähren.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.4 b) Sondertagesordnungspunkt:**

#### **„Anerkennung des Unrechts an den ehemaligen ostdeutschen Heimkindern und Hilfeleistungen“**

#### **Beschluss der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen begrüßen, dass der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sich in seinen Beratungen entsprechend dem Auftrag des Deutschen Bundestags intensiv mit der Situation der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren befasst hat. Sie sehen in den vom „Runden Tisch“ formulierten Empfehlungen an den Deutschen Bundestag einen wichtigen Schritt, mit dem ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihres Schicksals Hilfe angeboten werden kann.
2. Auch in der DDR haben viele Kinder und Jugendliche schweres Leid und Unrecht in Heimen erfahren. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen halten es, nachdem nunmehr die Empfehlungen des „Runden Tisches“ für ehemalige Heimkinder in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit von 1949 bis 1975 vorliegen, für unverzichtbar, möglichst zeitgleich den betroffenen ehemaligen ostdeutschen Heimkindern vergleichbare rehabilitative und finanzielle Maßnahmen anzubieten. Sie bitten daher die Bundesregierung sowie die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, möglichst umgehend die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

## **Begründung:**

Auch wenn für das Gebiet der ehemaligen DDR noch keine vergleichbaren, abschließenden Untersuchungen vorliegen und es auch über die bisher in Auftrag gegebenen Untersuchungen hinaus noch weiteren Forschungsbedarf gibt, so zeigen doch die Erfahrungen der zwischenzeitlich in diesen Ländern vereinzelt entstandenen Anlauf- und Beratungsstellen, dass zahlreiche der in die Einrichtungen der Kinder- und Jugendfürsorge, in Jugendwerkhöfe, Spezial- und Normalkinderheime eingewiesenen Kinder und Jugendliche in diesen Einrichtungen Unrecht erlitten haben und vielfach darunter bis heute leiden. Damit auch die Belange dieser ehemaligen Heimkinder angemessen berücksichtigt werden, bedarf es zeitnah einer Prüfung der Übertragbarkeit der Lösungsansätze und Empfehlungen des „Runden Tisches“.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.4 a) Sondertagesordnungspunkt:**

#### **Ergebnisse des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“**

#### **Beschluss der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein:**

1. Die Jugend- und Familienministerinnen, Senatorinnen und Senatoren der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein begrüßen, dass der „Runde Tisch Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sich in seinen Beratungen intensiv mit der Situation der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre befasst hat. Sie sehen in dem Abschlussbericht und den Empfehlungen eine gute Grundlage für die dringend notwendige Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung und des gegenüber ehemaligen Heimkindern geschehenen Unrechts.
2. Sie heben hervor, dass mit den vom „Runden Tisch“ formulierten Empfehlungen an den deutschen Bundestag ein wichtiger Schritt geleistet wurde, mit dem ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihres Schicksals Hilfe angeboten werden kann. Sie weisen ihrerseits darauf hin, dass in den Ländern in unterschiedlicher Weise bereits Initiativen seitens der Landesparlamente oder der Landesregierungen – aber auch von den Kirchen, ihren Fachverbänden und Einrichtungen sowie den Kommunen - unternommen wurden und länder-spezifische Ansätze der Hilfe und Unterstützung entstanden sind.
3. In der Schaffung eines bundeszentralen Fonds, ausgestattet mit einem Gesamtvolumen mit 120 Millionen Euro (100 Mio. EUR für erforderliche Hilfeleistungen und 20 Mio. für den Rentenversicherungsausgleich), sehen die betroffenen Länder einen wichtigen Weg, die erforderlichen Maßnahmen zu finanzieren und dabei bereits begonnene Angebote einzubeziehen. Sie begrüßen

die Bereitschaft des Bundes sowie der katholischen und evangelischen Kirche, sich mit je einem Drittel an diesem Fonds zu beteiligen.

4. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein werden gebeten, möglichst umgehend die Voraussetzungen für ihre Beteiligung an dem Fonds zu schaffen.
5. Die Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein werden gebeten, bis Mitte Juni 2011 einen Entwurf für eine verbindliche Gestaltung der Beteiligung des Bundes, der Kirchen und der Länder (z.B. Verwaltungsvereinbarung oder Staatsvertrag) auf der Grundlage der diesem Beschlus-entwurf beigefügten Anlage zu erarbeiten und – nach Abklärung mit den betroffenen Ländern – zur Entscheidung vorzulegen.

## **Begründung:**

Mit der Übergabe des Abschlußberichtes einschließlich der Empfehlungen des „Runden Tisches Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ an den Bundestagspräsidenten Prof. Dr. Lammert hat der Runde Tisch im Januar dieses Jahres seine Arbeiten abgeschlossen. Nunmehr ist der Deutsche Bundestag gefordert, aus den Empfehlungen die aus seiner Sicht erforderlichen Schlussfolgerungen zu ziehen und zu einer Entscheidung zu kommen. Der Abschlussbericht weist nachdrücklich auf die eingetretenen Folgeschäden bei den betroffenen ehemaligen Heimkindern hin und hebt die Notwendigkeit hervor, dass sich die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe, die Länder, die Kirchen, die Kommunen und die Landesjugendämter und andere verantwortliche Beteiligten sich intensiv mit dieser Situation befassen und nach Missständen in dieser Zeit suchen müssen. Der Bericht hebt besonders das den Betroffenen geschehene Unrecht hervor, welches ihnen schweren Schaden zugefügt hat. Die Empfehlungen des „Runden Tisches“ konzentrieren sich auf immaterielle Hilfen (Beratung, individuelle Hilfe, Unterstützung, etc.) und materiellen Hilfen die geeignet sind Folgeschäden entgegenzutreten und solche Rentenausfälle zu erstatten, die trotz geleisteter Arbeit der Betroffenen in den Heimen durch nicht gezahlte Beitragsleistungen seitens der Heimträger entstanden sind. Nach der Entscheidung der Kirchen und des Bundes sich an den Kosten für den einzurichtenden Fonds beteiligen zu wollen, wenn dies auch seitens der Länder getan wird, ist eine Entscheidung der Länder erforderlich. Die jeweilige Höhe der Beteiligung eines einzelnen Landes sollte sich an den Vorgaben des Königsteiner Schlüssels orientieren.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.3 Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen vor sexueller Gewalt**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht aktuellen Handlungsbedarf beim Schutz vor sexueller Gewalt von Minderjährigen in Einrichtungen. Neben der Weiterentwicklung von fachlichen Standards zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen, wie sie Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches Sexueller Missbrauch auf Bundesebene sind, bedarf es eindeutiger klarstellender Regelungen für die Information von Einrichtungen und Heimaufsicht durch die Strafverfolgungsbehörden.
2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz stellt fest, dass die gegenwärtige Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) in der Praxis nicht ausreicht, um sicherzustellen, dass Einrichtungen und die Aufsicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII unmittelbar informiert werden, wenn Strafverfolgungsbehörden Ermittlungen gegen Beschäftigte in Einrichtungen aufnehmen, die unter Tatverdacht von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder der Misshandlung von Schutzbefohlenen stehen. Unklarheiten bestehen sowohl im Hinblick auf den Zeitpunkt der Information, die Interpretation der Erheblichkeitsvoraussetzung der Gefährdung als auch darüber, ob nur die Einrichtung oder auch die Heimaufsicht zu informieren sind.
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hält es aufgrund der Unsicherheiten in der Übermittlungspraxis für dringend erforderlich, dass bei jeder Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden, die sich gegen Beschäftigte in Einrichtun-

gen richtet und die Tatvorwürfe gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder die Gefährdung von Schutzbefohlenen zum Gegenstand haben, sowohl die Träger der Einrichtungen als auch die Aufsicht nach § 45 SGB VIII unmittelbar informiert werden.

4. Die Jugend- und Familienministerkonferenz stellt fest, dass nur die Aufsicht nach § 45 SGB VIII für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder Unterkunft erhalten sofortige Auflagen zum Schutz der Minderjährigen erteilen und deren Einhaltung kontrollieren kann. Es darf keine Zeit ungenutzt verloren gehen, die zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hätte genutzt werden können.
5. Die Jugend- und Familienministerkonferenz ist der Auffassung, dass die unmittelbare Information von Einrichtung und Aufsicht bei jedem Tatvorwurf von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder bei Kindesmisshandlung unmittelbar erfolgen muss, um den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen sicherstellen zu können.
6. Die Jugend- und Familienministerkonferenz beauftragt die Länder Hamburg und Mecklenburg Vorpommern als Vertretung der Jugend- und Familienministerkonferenz beim Runden Tisch Sexueller Missbrauch auf Bundesebene sich für eine entsprechende klarstellende gesetzliche Regelung einzusetzen, da wo es notwendig ist. Sie bittet alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches, insbesondere die Justizministerkonferenz und die Bundesjustizministerin diese Initiative zu unterstützen.

**Begründung:**

In der letzten Zeit sind verstärkt Unsicherheiten in der Übermittlung von Informationen der Strafverfolgungsbehörden an Einrichtungen der Jugendhilfe und an die Aufsicht nach § 45 SGB VIII festzustellen, wann und unter welchen Voraussetzungen und wem gegenüber eine Information über eingeleitete Ermittlungen gegen Beschäftigte von Einrichtungen zu erfolgen hat. Folgende Defizite wurden dabei festgestellt.

Zum Teil erfolgen die Übermittlungen nur an den Träger, aber nicht an die Aufsicht für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII. Die Heimaufsicht kann aufgrund solcher Informationsdefizite häufig erst verspätet mit Auflagen, wie z. B. der Tätigkeitsuntersagung gegenüber den Trägern tätig werden.

Vielfach erfolgen die Mitteilungen nicht bei Aufnahme der Ermittlungsverfahren, sondern erst bei Abschluss. Dadurch werden zum Teil Monate, in Ausnahmefällen sogar Jahre verloren, in denen keine wirksamen Maßnahmen durch Träger oder Aufsicht ergriffen werden können. Ebenso ist zu beobachten, dass das Erheblichkeitsmerkmal, das die Schwelle für eine Meldeverpflichtung gegenüber den Einrichtungen und der Heimaufsicht in der aktuellen Fassung der MiStra (Ziffer 35) darstellt, zum Teil unterschiedlich von den Strafverfolgungsbehörden interpretiert wird.

So ist beispielsweise der Besitz von Kinderpornografie in der Vergangenheit zum Teil als nicht erhebliche Kindeswohlgefährdung bewertet worden, aufgrund dessen eine Mitteilung an die Einrichtung oder die Heimaufsicht unterblieben ist. Diese Praxis im Umgang mit der MiStra führt zu einer nicht verantwortbaren Gefährdung von Minderjährigen in Einrichtungen, die durch eine rechtzeitige Information in allen Fällen gegenüber Träger und Einrichtung vermieden werden könnte.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27. Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.2 Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens**

#### **Beschluss:**

1. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht die Vollzeitpflege als bedeutende gesellschaftliche Leistung an, an der öffentliche Jugendhilfe und Pflegefamilien bzw. einzelne Pflegepersonen mit hohem Engagement mitwirken. Für etwa 60.000 Kinder und Jugendliche in Deutschland, die vorübergehend oder auf Dauer nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können, wird damit ein Aufwachsen in einer Familie ermöglicht
2. Die Jugend- und Familienministerkonferenz erkennt an, dass Menschen, die ein Pflegekind in ihrer Familie zeitlich befristet oder auf Dauer erziehen, ein hohes soziales und gesellschaftliches Engagement zeigen. Sie bekräftigt, dass die Leistungen von Pflegepersonen hohe Anerkennung und Unterstützung verdienen.
3. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht den hohen Bedarf an erzieherischer Hilfe bei Pflegekindern, die zum Teil mehrere Bindungsabbrüche hinter sich haben und deshalb oft erhebliche Belastungen bzw. Risiken in Hinblick auf ihre psychische Gesundheit, den Bildungserfolg und ihre soziale Teilhabe tragen. Deshalb hält sie es für erforderlich, bei der Unterbringung eines Kindes geeignete und gut vorbereitete Pflegeeltern zu finden, die den individuellen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden können. Die in den Ländern entwickelten fachlichen Empfehlungen, Handlungsleitfäden und Standards zum Pflegekinderwesen und zur Zusammenarbeit und Unterstützung von Pflegeelternverbänden stellen in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument zur Sicherung eines qualitativ hochwertigen Pflegekinderwesens dar.

4. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht angesichts der aktuellen bundesweiten Diskussion über den Reformbedarf und die Weiterentwicklungsnotwendigkeiten des Pflegekinderwesens aktuellen Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf besteht zum einen in der Stärkung der neu gewachsenen Bindungen im Interesse des Kindeswohls. Aus Sicht vieler Pflegefamilien besteht auch heute noch ein zu großes Maß an Rechtsunsicherheit, das negative Auswirkungen auf die Verlässlichkeit gewachsener und tragfähiger neuer Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern haben kann. Zum anderen bedarf es einer verlässlichen qualitativ hochwertigen Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien.
  
5. Die Jugend- und Familienministerkonferenz sieht auch Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung der Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unterbringung in einer Pflegefamilie mit Zustimmung der Eltern erfolgt und mit der Zielrichtung verbunden ist, eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie zu ermöglichen oder dies zumindest möglich ist. Hierzu muss die fachliche Arbeit mit der Herkunftsfamilie mit der Pflegeeltern-Beratung der aufnehmenden Pflegefamilie in der Hilfeplanung verzahnt werden. Kein Kind darf seine Herkunftsfamilie auf Grund unzureichender Unterstützung durch die Jugendhilfe verlieren.

## **Begründung:**

In der von der JFMK 2010 beschlossenen Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugendbehörden haben neben den AGJF-Vertretungen viele Spezialistinnen und Spezialisten des Pflegekinderwesens aus den Landesjugendämtern mitgewirkt. Die in dieser Arbeitsgruppe widergespiegelten Erfahrungen und Einschätzungen sind in den Beschlussvorschlag eingeflossen.

## **Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)**

am 26./27.Mai 2011 in Essen

### **TOP 6.1 Aufgaben im Rahmen von Vormundschaft insbesondere bei Hilfen zur Erziehung (Grüne Liste)**

#### **Beschluss:**

1. Die JFMK stimmt dem Positionspapier der AGJF zu den Aufgaben im Rahmen von Amtsvormundschaft insbesondere bei Hilfen zur Erziehung zu.
2. Die JFMK betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von Rollenklarheit bei den Amtsvormundschaften, bei denen zugleich Hilfe zur Erziehung geleistet wird. Dies soll auch im stärkeren Umfang Gegenstand von Fortbildungsveranstaltungen für die Fachkräfte des Vormundschaftswesens und der Hilfen zur Erziehung sein. Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen für beide Berufsgruppen sind in diesem Zusammenhang besonders für die Verbesserung der Zusammenarbeit geeignet. Daneben ist Supervision ein geeignetes Mittel, die Facharbeit zu stärken.
3. Die JFMK bittet das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die in dem Positionspapier dargestellten Fachaufgaben der Amtsvormundschaft, insbesondere bezüglich der Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Leistung von Hilfen zur Erziehung, bei der geplanten grundsätzlichen Reform des Vormundschaftswesens zu berücksichtigen.

## Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden zu den Aufgaben im Rahmen von Amtsvormundschaft insbesondere bei Hilfen zur Erziehung

1. Im Rahmen der Amtsvormundschaft<sup>1</sup> wird je nach Umfang der Übertragung eine Vielfalt von Aufgaben wahrgenommen. Die Amtsvormundschaft bedeutet eine hohe Verantwortung für die einzelnen Minderjährigen bei gleichzeitiger deutlicher Begrenzung der Möglichkeiten, die Elternrolle tatsächlich wahrzunehmen. Die rechtliche Übertragung der gesamten Personensorge oder von Teilen, wie des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, oder der Vermögenssorge auf das Jugendamt, gliedert einen Teil des im Wesentlichen auf Beziehungen basierenden Eltern-Kind-Verhältnisses aus, weil die Eltern nicht in der Lage oder gehindert sind, die damit verbundene Verantwortung adäquat wahrzunehmen. Zentrale Aufgabe der Amtsvormundschaft ist es, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wobei die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen. Die Einzelangelegenheiten des pädagogischen Umgangs mit dem Kind oder Jugendlichen im Alltag gehören in der Regel nicht dazu.
2. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Deren Interessen und Sichtweisen sollen vor Entscheidungen im Rahmen der Amtsvormundschaft erhoben bzw. geklärt werden und so weit das mit dem Wohl der Minderjährigen vereinbar ist, bei den Entscheidungen berücksichtigt werden.
3. Die Person, der das Jugendamt die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft übertragen hat, ist in ihren Entscheidungen direkt dem jeweiligen Kind/Jugendlichen und dessen Wohl verpflichtet. Insoweit stehen ihr die vollen elterlichen Rechte zu, einschließlich der Möglichkeit auch gegen eine Entscheidung des Jugendamts über die Ablehnung von Leistungen für „ihr“ Kind/Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen. Dies kann nicht durch Weisungen der Jugendamtsleitung ausgehebelt werden und kann etwa bei geplanten Rückführungen oder bei Ablehnung zusätzlicher z.B. therapeutischer Hilfen relevant werden. Trotz dieser direkten Verantwortung findet die Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben im Jugendamt nicht „frei schwebend“ statt. Zum einen unterliegt die Führung der Amtsvormundschaft der familiengerichtlichen Aufsicht. Zum anderen untersteht die die Vormundschaft wahrnehmende Person im Jugendamt in ihrem Handeln der Dienstaufsicht und – nicht im Hinblick auf den Inhalt einzelner Entscheidungen, wohl aber auf die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde nach – der Richtlinien, die vom Jugendamt, ggf. unter Betei-

---

<sup>1</sup> Amtsvormundschaft wird hier als Oberbegriff für alle Formen der Wahrnehmung von Personensorge durch das Jugendamt verwendet, also sowohl für die Vormundschaft als auch für Ergänzungspflegschaften.

ligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt sind. Fachliche Standards und klare Kooperationsstrukturen zwischen Amtsvormundschaft und Sozialen Diensten sind, neben angemessenen organisatorischen Bedingungen Voraussetzungen für eine verantwortliche Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben im Jugendamt.

4. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die ausreichenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Amtsvormundschaft zu sorgen. Die Arbeitsbereiche Amtsvormundschaft und Beistandschaft werden oft in Personalunion wahrgenommen. Die Unterschiedlichkeit insbesondere wegen der besonderen Verantwortung für einen einzelnen Minderjährigen im Rahmen einer Amtsvormundschaft einerseits und der Vielzahl der Fälle, die im Rahmen von Beistandschaften zu bearbeiten sind, andererseits kann dazu führen, dass insbesondere bei einer engen Personalausstattung für die Ausgestaltung der Amtsvormundschaftsaufgaben entsprechend den individuellen Bedingungen des Mündels zu wenig Raum bleibt. Die Notwendigkeit der schnellen Fallbearbeitung bei den Beistandschaften geht in diesen Fällen zu Lasten der Qualität der Arbeit, die im Rahmen der Amtsvormundschaft geleistet werden muss. Synergieeffekte, die durch eine Ähnlichkeit der Aufgaben entstehen könnten, bestehen in der Regel nicht, so dass eine Zusammenfassung in einem Aufgabengebiet nicht zwingend ist.
5. Die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft bei einer Unterbringung in einer Familie (möglicherweise der eigenen Familie des Kindes), die nicht als Pflegekinder-/Pflegeelternverhältnis ausgestaltet ist, betreffen in der Praxis quantitativ nur wenige Fälle, erfordern aber eine hohe Aufmerksamkeit und ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Vorgehen. Besondere Beachtung muss in diesen Fällen der Kinderschutz haben. Die Letztverantwortung für diese Form der Unterbringung liegt bei der Amtsvormundschaft. Zur Einschätzung der Verhältnisse in den Familien und eines ggf. bestehenden Hilfebedarfs sollte von der Amtsvormundschaft in diesen Fällen auf sozialarbeiterisches, sozialpädagogisches oder psychologisches Know-how des Jugendamts oder von freien Trägern der Jugendhilfe zurückgegriffen werden.
6. Um sachangemessene Entscheidungen im Rahmen der Amtsvormundschaft und bei der Bewilligung von Hilfen zur Erziehung sicherzustellen, müssen Interessenkollisionen vermieden werden. Deshalb ist innerhalb der Organisationsstruktur des Jugendamts die Beantragung von Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Amtsvormundschaft zu trennen von der Bewilligung dieser Hilfen, die in der Regel durch den Allgemeinen Sozialdienst erfolgt. Das heißt, dass die Amtsvormundschaft aus fachlichen Gründen nicht unmittelbar zum Allgemeinen Sozialdienst bzw. der Organisationseinheit gehören darf, die für die Bewilligung und Ausgestaltung der Hilfe zuständig ist.

7. Die Rechte der Amtsvormundschaft bei der Planung, Gestaltung und Ausführung der Hilfe zur Erziehung entsprechen denen, die Eltern haben, denen die Personensorge nicht entzogen ist. Dazu gehören das Wunsch- und Wahlrecht, das Recht zur Beteiligung an der Hilfeplanung und bei stationären Hilfen die Mitwirkung bei der Auswahl der Einrichtung. Die Steuerungsfunktion für diese Hilfen obliegt aber den Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes. Das Wunsch- und Wahlrecht sowie die genannten Mitwirkungsrechte bedeuten bei stationären Hilfen zur Erziehung aber für die Amtsvormundschaft kein gesondertes Kontrollrecht bezogen auf die Ausgestaltung der Hilfe gegenüber den Trägern oder Fachkräften, die Hilfe im Rahmen von Heimerziehung oder in anderen Wohnformen ausführen. Gleiches gilt bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie. Die Rechte der Amtsvormundschaft entsprechen in diesen Fällen denen der Eltern, die die Personensorge wahrnehmen. Sollten von der Amtsvormundschaft Änderungen bei der pädagogischen Gestaltung der Hilfen zur Erziehung für erforderlich gehalten werden, so ist dies mit dem Allgemeinen Sozialdienst zu klären, bei dem die Fallverantwortung liegt.
8. Das Umgangsrecht der Eltern besteht in der Regel fort, auch wenn eine Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB getroffen worden ist und eine Amtsvormundschaft besteht. Die Ausgestaltung des Umgangsrechts bei Hilfen zur Erziehung fällt sowohl in die Zuständigkeit der Amtsvormundschaft, ggf. des Gerichts, als auch in die des Allgemeinen Sozialdienstes, der die Verantwortung für die Steuerung des Hilfeprozesses hat. Zu beachten sind dabei die Wünsche der Eltern sowie die Möglichkeiten an dem jeweiligen Lebensort der Kinder, also in dem Heim, in der Wohngemeinschaft oder in der Pflegefamilie. Die vielfältigen Interessen und Perspektiven erfordern in konflikthaftern Fällen einen Aushandlungsprozess, bei dem das Interesse der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen muss.
9. Die Regelungen des BGB zum Umgangsrecht des Kindes mit seinen Eltern und anderen nahen Bezugspersonen gelten nicht für die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft. Die Vormünderin oder der Vormund hat ein eigenes originäres Recht und insbesondere bei konflikthaftern Konstellationen auch die Pflicht zum Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen. Bei der Wahrnehmung dieses Rechts sind die Interessen und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen, aber ebenso die jeweiligen Bedingungen des Umfelds, in dem das Kind oder der Jugendliche aufwächst.
10. Für eine erfolgreiche und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienende Wahrnehmung der Amtsvormundschaft ist es wichtig, dem Mündel Rolle und Bedeutung der Vormünderin bzw. des Vormunds verständlich zu machen. Dies stößt insofern auf besondere Schwierigkeiten, weil üblicherweise die rechtliche Wahrnehmung der Personensorge mit der Wahrnehmung der Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsfunktion von Eltern zusammenfällt. Rollenvorbilder für die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft sind im All-

tagsleben von Kindern kaum vorhanden. Rollenklarheit und die Verdeutlichung der wichtigen, aber begrenzten Rolle, die im Rahmen von Amtsvormundschaft wahrgenommen wird, sind nicht nur Aufgaben der die Amtsvormundschaft wahrnehmenden Fachkraft, sondern auch der anderen Beteiligten, insbesondere derjenigen, die die pädagogischen Elternaufgaben wahrnehmen, also in der Regel der Heimerziehenden und der Pflegeeltern. Zur Rollenklarheit gehört, dem Mündel die Bereiche zu verdeutlichen, in denen durch die Amtsvormundschaft dem Minderjährigen geholfen werden kann, ohne zugleich elternähnliche Bezugsperson zu werden und damit in eine Konkurrenzsituation zu den Fachkräften in den Heimen oder zu den Pflegeeltern zu treten.

11. Die Entwicklung von Rollenklarheit erfordert Fortbildung und kollegiale Beratung sowie ggf. Supervision. Zur Rollenklarheit gehört sowohl die Rolle, die gegenüber der bzw. dem Minderjährigen wahrgenommen wird, als auch die, die gegenüber den Bezugspersonen der bzw. des Minderjährigen wahrgenommen wird, zu denen die Pflegeeltern oder die Fachkräfte der Heime ebenso gehören wie die Eltern. Die Beteiligten sollen eine klare Vorstellung davon haben, was es bedeutet, wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen einer Amtsvormundschaft Mündel sind. Besonders geeignet für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Beteiligten und die Entwicklung einer klaren Rollenwahrnehmung sind gemeinsame Fortbildungen der Fachkräfte, denen die Amtsvormundschaft übertragen ist, mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Heimerziehung und des Pflegekinderwesens.

men werden, kann für die Stelle selbst eine Zeitdauer von 5 Jahren für ausreichend erachtet werden.

#### V.

Es ist eine klar geregelte Zuständigkeitsabgrenzung zu den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen zu treffen; nicht nur wegen der Personalbemessung, sondern um auch der Gestaltungshoheit der Länder in ihrem Bereich nachkommen zu können.

#### VI.

Entsprechend den Vorschlägen des Runden Tisches werden in den Ländern regionale Anlauf- und Beratungsstellen eingerichtet. Da die zentrale Stelle aus den Mitteln in Höhe von 120 Mio. Euro finanziert werden soll, muss dies auch für die regionalen Stellen gelten. Auf der anderen Seite darf nicht zu viel von den 120 Mio. Euro für die Verwaltung des Geldes verwendet werden. Insgesamt erscheint ein Betrag in Höhe von 10%, also 12 Mio. Euro für ausreichend (mehr ist aber auch nicht vertretbar). Jedem Land steht also aus dem zentralen Fonds ein Betrag nach dem alten Königsteiner Schlüssel für die Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen zur Verfügung. Möchte ein Land ein breiteres, und damit teureres Angebot vorhalten, muss dies aus Landesmitteln finanziert werden. Der prozentuale Anteil soll nicht verändert werden.

#### VII.

Zwischen Bund, Ländern und Kirchen erfolgt eine Abstimmung in welchen Tranchen das Geld in den Fonds eingezahlt wird. Unter Berücksichtigung der für die Anlaufstellen angenommenen Einrichtungsdauer ist von mindestens drei Tranchen auszugehen.

#### VIII.

In den bisherigen politischen Statements ist immer wieder ausgeführt worden, dass die Vorschläge des Runden Tisches möglichst zügig umgesetzt werden sollen. Nach Möglichkeit soll zu Beginn des Jahres 2012 mit den ersten Leistungen begonnen werden. Damit ein solches Ziel erreicht werden kann ist es notwendig, bis Ende November dieses Jahres alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, damit dann im Dezember mit den Umsetzungen begonnen werden kann.

Konkret bedeutet das, dass die politischen Entscheidungen über die zentrale Stelle bis zum Oktober getroffen sein müssen – danach müssten noch die gemeinsamen Richtlinien erarbeitet werden, sowie die Grundlagen für die Arbeit der zentralen Stelle.

Damit die Regierungen und die Kirchen einen entsprechenden Vertrag schließen können, müssen, je nachdem, wie der parlamentarische Weg sein soll, die Parlamente bis Ende September ihre Beschlüsse gefasst haben. Zu bedenken ist dabei, dass im Bundesland Berlin im September Wahlen sind. Dort dürften also kaum Beschlüsse im August, September oder Oktober zu bekommen sein.

Da auch die Sommerferien zu beachten sind heißt das weiter, dass noch vor der Sommerpause die wesentlichen Festlegungen getroffen werden müssen. Das wiederum heißt, dass für diese Klärung „nur“ noch die Monate Mai und Juni zur Verfügung stehen.

Daraus müsste folgender Ablauf folgen:

- Ende Mai JFMK: Beschluss über die wesentlichen Eckpunkte für die Umsetzung der zentralen Stelle;
- Bis Ende Juni: Entwurf eines Vertrages über die Einrichtung einer zentralen Stelle;
- Bis Ende September: Abstimmung in den Ländern über den Vertrag mit anschließender parlamentarischer Beratung;
- Bis Ende Oktober: Abschluss des Vertrages zwischen Bund, Ländern und den Kirchen;
- Bis Anfang Dezember: Erarbeitung der vertraglichen Grundlagen für die Arbeit der zentralen Stelle;
- Erarbeitung der Richtlinien für die Arbeit der zentralen Stelle;
- Einrichtung der regionalen Anlauf- und Beratungsstellen in den Ländern;
- Januar 2012: Beginn der Arbeit der zentralen Stelle; Entgegennahme der ersten Anträge; Überprüfung und Gewährung der ersten Leistungen

## **Bericht der länderoffenen Ad hoc AG zum aktuellen Umsetzungsstand zur EU-Jugendstrategie und zur Arbeit der Bund-Länder-AG**

Eine neue Ausrichtung der jugendpolitischen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Rahmen der vom EU-Ministerrat vereinbarten freiwilligen Koordinierung wurde bereits unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 als langfristiges strategisches Ziel und Interesse definiert und als ein relevantes politisches Handlungsfeld angelegt.

Deutschland hatte und hat ein Interesse daran, die guten Konzepte und Strategien der deutschen Jugendpolitik sichtbar auf EU-Ebene vorzustellen und zu vertreten und die europäische Zusammenarbeit mit aktiver Beteiligung der Bund-Länder Ebene konstruktiv zu beeinflussen. Dabei ist die unterschiedliche Verantwortlichkeit auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene immer deutlich zu machen.

Die JFMK hat mit ihrem Beschluss im Juni 2009 ihr zukünftiges Engagement zur Unterstützung und zur Mitarbeit bei der Umsetzung der EU-Jugendstrategie erklärt. Der Beschluss des Bundesrats vom 18. September 2009 bekräftigt diese Unterstützung. Mit der Entschließung des Rates vom 27. November 2009 über einen erneuerten Rahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa liegt eine strategische Ausrichtung für die Initiativen der Mitgliedstaaten in freiwilliger Zusammenarbeit auf der europäischen Ebene und mit Unterstützung durch die EU-Kommission für die Jahre bis 2018 vor. Mit der Entschließung werden zwei Ziele definiert:

- mehr Teilhabemöglichkeiten und mehr Chancengerechtigkeit für alle jungen Menschen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt
- Förderung des gesellschaftlichen Engagements, der sozialen Eingliederung und der Solidarität aller jungen Menschen.

Die Umsetzung der EU-Jugendstrategie 2010-2018 in einem gemeinsam von Bund und Ländern abgestimmten und getragenen Arbeitsprozess wurde mit dem Beschluss der JFMK vom Juni 2010 erneut unterstrichen. Nach Auffassung der JFMK wird „nur ein abgestimmtes Vorgehen (...) eine wirksame und nachhaltig erfolgreiche Umsetzung des europäischen Handlungsrahmens in Deutschland ermöglichen.“ Die Länder haben ihre Bereitschaft bekräftigt, im Rahmen der eigenen Zuständigkeit an der Ausgestaltung der Ziele mitzuwirken und sich aktiv an ihrer Umsetzung mit eigenen Beiträgen zu engagieren.

### **I. Arbeitsstrukturen**

Zur Sicherstellung von abgestimmten und funktionsfähigen Arbeitsstrukturen zur Umsetzung der Bund-Länder-Zusammenarbeit stehen folgende Strukturen zur Verfügung:

1. Eine gemeinsame **Bund-Länder Arbeitsgruppe**, die zunächst bis 2013 die Aktivitäten von Bund und Ländern koordiniert und bewertet, ist die Schnittstelle zu den Gremien der Länder auf der einen und zum BMFSFJ auf der anderen Seite. Die Konstituierung der Bund-Länder-AG erfolgte am 5.10.2010. Diskussions- und Klärungsgegenstände der bisherigen Sitzungen waren die Festlegung gemeinsamer Themen und Ziele, eine Vereinbarung von gemeinsamen Grundsätzen und Instru-

menten und eine Aufstellung eines Zeitplans für die Umsetzung. Drei weitere Sitzungen fanden am 27.11.2010, am 17.1.2011 sowie am 6.4.2011 statt. Zur Unterstützung der Arbeit der Bund-Länder-AG fördert das BMFSFJ eine Servicestelle auf Bundesebene.

2. Zur Beteiligung der zivilgesellschaftlichen Akteure der Jugendhilfe (Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit) und der Jugendpolitik sowie zur Vernetzung mit den staatlichen Ebenen hat das BMFSFJ einen „**Beirat des Bundes zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie**“ eingerichtet. Aufgabe des Beirates ist es, den Umsetzungsprozess durch fachliche Expertise zu unterstützen und in die eigenen Arbeitszusammenhänge zu übermitteln. Für die Länder wirken Bremen und Sachsen-Anhalt mit. Der Beirat hat sich am 14.10.2010 konstituiert und am 23.3.2011 noch einmal getagt.

3. Das BMFSFJ hat eine **Schnittstelle Bund - EU bei der Nationalagentur** des Europäischen Jugendprogramms JUGEND IN AKTION zum Transfer zwischen der europäischen und der nationalen Ebene in den verschiedenen Gremien der jugendpolitischen Zusammenarbeit in Europa eingerichtet.

4. Zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Begleitung und der ergebnisbezogenen Bewertung des Umsetzungsprozesses hat das BMFSFJ das **Deutsche Jugendinstitut (DJI)** beauftragt.

5. Die Verknüpfung dieser Entwicklungen mit der ebenfalls vom BMFSFJ geförderten und beim Deutschen Bundesjugendring (DBJR) angesiedelten **Koordinierungsstelle für den „Strukturierten Dialog“** wird konzeptionell entwickelt. Der Strukturierte Dialog bildet den Rahmen für die Jugendbeteiligung an der Umsetzung der EU-Jugendstrategie. Die Länder beteiligen sich an der Nationalen Arbeitsgruppe zum Strukturierten Dialog.

## **II. Schwerpunktthemen**

Auf der Grundlage der JFMK-Beschlüsse standen das Jahr 2010 und das Frühjahr 2011 für Länder und Bund im Zeichen eines intensiven Diskussionsprozesses zur Klärung der Voraussetzungen und Rahmenbedingungen eines gemeinsam getragenen „Fahrplans“ zur Implementierung der EU-Jugendstrategie. In den bisherigen Sitzungen der Bund-Länder-AG wurden unter Mitberatung des Deutschen Jugendinstituts erste Konkretisierungen für die Umsetzung der drei Themenschwerpunkte

- Soziale Integration und gelingende Übergänge in Ausbildung und Beruf,
  - Partizipation und
  - Aufwertung und Anerkennung informeller und nichtformaler Bildung unter Wahrung der Standards und Konzepte der Jugendarbeit
- entwickelt.

Die Schwerpunktthemen erschienen den Vertreter/innen von Bund und Ländern zu allgemein und offen formuliert; sie wurden daher in der Bund-Länder-AG in Workshops mit dem Deutschen Jugendinstitut weiter zu „Korridoren“ fokussiert, um zielrelevante Operationalisierungen vornehmen zu können. Der Stand der Beratungen lässt sich wie folgt beschreiben:

## **Soziale Integration und gelingende Übergänge in Arbeit**

Die Angebote der Jugendhilfe im Rahmen von Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit unterstützen das Übergangssystem Schule – Ausbildung – Berufsarbeit. Ihre zentrale Aufgabe ist die (Re-)Integration von Jugendlichen mit unterschiedlichsten persönlichen Voraussetzungen in das Regelsystem, die von Angeboten der Arbeitsmarkt- und Bildungssysteme nicht oder nicht mehr erreicht werden. Ihre Angebote bewegen sich im Spektrum präventiver, unterstützender und begleitender Maßnahmen. Es wurde vereinbart, dass sich Bund und Länder bei Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie auf diesen originären Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 13 SGB VIII konzentrieren. Innerhalb dieses Korridors soll ein besonderer Augenmerk auf die Stärkung von Arbeitsansätzen zur sozialen und beruflichen Integration gelegt werden, mit denen auch europäische Mobilitätserfahrungen als Bildungsimpuls für sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit erhöhtem sozialpädagogischen Förderbedarf systematisch ermöglicht und nachhaltig eingebunden bearbeitet werden.

## **Partizipation**

Kinder- und Jugendbeteiligung ist in der Kinder- und Jugendhilfe ein zentraler fachlicher Standard, dessen Umsetzung in den verschiedenen Leistungsbereichen der Kinder- und Jugendhilfe, aber insbesondere in den Schnittflächen zur Kommunalpolitik ungleichmäßig vorangeschritten und als noch verbesserungsbedürftig eingeschätzt wird. Daher gilt es - unter der Beteiligung junger Menschen - sowohl Hindernisse als auch erfolgreiche, auf Nachhaltigkeit zielende Bedingungen/Faktoren zur Umsetzung der Beteiligung junger Menschen zu identifizieren. Hierbei sind Erfolgsfaktoren zu bestimmen, wie insbesondere junge Menschen aus sozial schwachen, bildungsfernen Familien und junge Menschen mit Migrationshintergrund erreicht werden.

## **Aufwertung und Anerkennung informeller und nichtformaler Bildung unter Wahrung der Standards und Konzepte der Jugendarbeit**

Angesichts ihrer ausgesprochen vielfältigen und komplexen Erscheinungsformen soll zunächst die Sichtbarmachung der von den Trägern der Jugendarbeit angebotenen nichtformalen Bildungsangebote und informellen Lerngelegenheiten und ihrer Wirkungen im Vordergrund stehen. Der Austausch der Fachkräfte der Jugendarbeit mit EU-Kolleginnen, Kollegen, bietet auch hier wertvolle Impulse zur konzeptionellen Weiterentwicklung.

Als ein erfolgversprechender Zugang wird die Qualifizierung von Fachkräften der Jugendarbeit angesehen. Sie sollen die Bildungsgehalte ihrer Arbeit (besser) spezifizieren und damit weiter entwickeln können und zugleich in die Lage versetzt werden, im Austausch mit den Jugendlichen die in den Angeboten erworbenen Kompetenzen der jungen Menschen „benennbar“ und damit sichtbar machen zu können (was seinen Niederschlag bspw. in entsprechenden „Engagement- und Kompetenznachweisen“ finden kann).

Noch erheblichen Beratungs- und Erörterungsbedarf sieht die Bund-Länder-AG darin, zu spezifizieren, welche Kompetenzen und Fähigkeiten von jungen Menschen im Felde informellen Lernens und nichtformaler Bildungsgelegenheiten nachweislich erworben werden und mit welchen Instrumenten der Anerkennung sie angemessen beschrieben und mit Nutzen für die jungen Menschen nachgewiesen werden können.

Hinsichtlich der drei Themenstellungen ist festzuhalten, dass die EU-Jugendstrategie für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland durchweg keine neuen Themenfelder beinhaltet. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass der durch die Ratsempfehlung gesetzte jugendpolitische Impuls helfen kann, Themen voranzubringen, die schon seit Jahren in vielen Ländern und Kommunen engagiert entwickelt und gefördert werden.

Die Bund-Länder-AG geht davon aus, dass Aktivitäten in diesen Themenkorridoren insbesondere dann die Umsetzung der Europäischen Jugendstrategie in Deutschland fördern, wenn sie einen oder mehrere der folgenden Aspekte besonders betonen (europäische Dimension):

- das Lernfeld Europa für neue Zielgruppen erschließen (sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche) und dabei soziale und berufliche Aspekte der Integration sozial benachteiligter junger Menschen gleichermaßen im Blick haben
- europäische Prozesse des Voneinanderlernens (Peer-Learning) initiieren und fördern, dazu gehört u.a. auch der europäische Fachkräfteaustausch,
- die europäische Mobilität von Fachkräften fördern,
- Erfahrungen und Erkenntnisse der europäischen Debatten in die deutsche Fachpraxis einbringen,
- eine querschnittsorientierte Umsetzung analog der EU-Jugendstrategie anstreben.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse werden Bund und Länder ihre Aktivitäten zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie in den Themenkorridoren in eigener Verantwortung verfolgen.

### **III. Vorschläge für eine Konkretisierung der Länderbeiträge zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie**

Seitens der Mitglieder der ad hoc AG der Länder wurden die folgenden Konkretisierungsvorschläge für die erwarteten konstruktiven Umsetzungsbeiträge der Länder zusammengetragen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat auf ihrer 110. Arbeitstagung im März 2011 die Bereitschaft erklärt, sich mit eigenen Beiträgen aktiv zu beteiligen.

In der Bund-Länder-AG wurde seitens der Länder darauf hingewiesen, dass die Auflistung möglicher Aktivitätsfelder der Länder ihren grundsätzlichen Aufgabenbereichen gegenüber den örtlichen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entspricht. Welche der im Folgenden aufgeführten Vorschläge zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie die Länder aufgreifen werden sowie über eine Einbindung und Mitwirkung ihrer Landesjugendämter oder anderer beauftragter Stellen entscheiden die Länder jeweils in eigener Zuständigkeit. Angesichts der teilweise sehr angespannten

finanziellen Ausstattung von Ländern und Kommunen kann nur mit größerem Interesse gerechnet werden, wenn der Mehrwert für die eigene Praxis erkennbar ist.

- A) Bereitstellung eines aktuellen, nutzerorientierten Informations- und Beratungsangebotes gegenüber den kommunalen Trägern und gegenüber den freien Trägern der Jugendhilfe über Hintergründe, Themenstellungen und Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Landes im Zusammenhang mit der EU-Jugendstrategie. Nutzung von Synergien durch Verzahnung mit vorhandenen Online-Angeboten.
- B) Errichtung einer Informationsplattform „EU-Jugendstrategie in Deutschland“ beim Fachkräfteportal der Kinder- und Jugendhilfe ([www.jugendhilfeportal.de](http://www.jugendhilfeportal.de)) in Kooperation mit der Nationalagentur Jugend für Europa ([www.jugendpolitikineuropa.de](http://www.jugendpolitikineuropa.de)) und der nationalen Stelle für den Strukturierten Dialog beim DBJR ([www.strukturierter-dialog.de](http://www.strukturierter-dialog.de)).
- C) Durchführung von regionalen Informationsveranstaltungen unter Nutzung des Serviceangebotes der Koordinierungsstelle (bbj Service), der Nationalagentur Jugend für Europa und der Nationalen Stelle für den Strukturierten Dialog. Nutzung bestehender Beratungsstrukturen von Trägern und kommunalen Jugendämtern zur Information über die EU-Jugendstrategie und zum Austausch über laufende Aktionen und Beratungsstände.
- D) Stärkung des Jugendaustauschs und der internationalen Begegnung von jungen Menschen, insbesondere unter Fokussierung der vereinbarten Themenschwerpunkte.
- E) Absicherung und Weiterentwicklung vorhandener Partizipationsangebote für junge Menschen auf kommunaler und Landesebene in der Breite der Jugendhilfe und thematische Erweiterung auf Fragen mit europapolitischer Bedeutung. Stärkung von Partizipation und Teilhabe von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Unterstützung der Aktivitäten zum Strukturierten Dialog auf Landesebene in Kooperation mit den Landesjugendringen, Landesarbeitsgemeinschaften der Jugendsozialarbeit und weiteren Akteuren.
- F) Qualifizierungsangebote für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und für Entscheidungsträger aus Verwaltungen, Trägern und Politik in den jeweiligen Schwerpunktthemen (Fachtage über Grundlagen EU-Jugendpolitik; Info-Veranstaltungen über Nutzung von EU-Förderinstrumenten und -strukturen; mobilitätsfördernde Methoden für die Arbeit insbesondere mit benachteiligten Jugendlichen oder Jugendlichen mit Migrationshintergrund) u. a. durch die Landesjugendämter, Institute oder beauftragte Träger unter Nutzung der europäischen Förderprogramme.
- G) Stärkung der Inanspruchnahme von Fachkräftebegegnungen innerhalb Europas durch Fachkräfte von Ländern und Kommunen durch Fachberatung. Mitwirkung an der Entwicklung und Auswertung von peer-learning-Formaten für ausgewählte Expertengruppen (Verwaltung, Jugendhilfe, Politik) zu den von Bund und Ländern vereinbarten Schwerpunktthemen.
- H) Ggf. Anpassung der Förderinstrumente (z.B. Landesprogramme zur Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Einflussnahme auf Landes- und Bundesprogramme, Förderrichtlinien und Schwerpunktsetzungen auf Landesebene, querschnittliche Intervention in Richtung Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik) Öffnung geeigneter Lan-

desprogramme und Förderrichtlinien in Richtung auf die Erhöhung von transnationaler Mobilität und den europäischen Praxisaustausch.

- I) Ggf. Ausschreibungen für Modellprojekte aus Landesmitteln oder komplementär zu Bundes- oder EU-Mitteln. Schwerpunktsetzungen für die jährlichen Ausschreibungen innerhalb bestehender Förderprogramme). Modellhafte Erprobung von partizipativen Veranstaltungsformaten (u.a. auch länder- oder regionenübergreifend) zu den Schwerpunktthemen.
- J) Mitwirkung der Länder an der Erarbeitung eines Konzeptes für nationale Berichte zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie. Grundsätzliche Bereitschaft der Länder zur Übermittlung von Beiträgen für nationale Berichte unter Wahrung der von der AGJF am 23./24.09.2010 beschlossenen Grundsätze.

Daneben wird der Verzahnung jugendpolitischer Ziele mit querschnittlichen Ansätzen (Bildungs-, Arbeitsmarkt-, Gesundheits-, Sozialpolitik) auf allen Ebenen (EU, Bund, Länder, Kommunen) eine große Bedeutung zugemessen. Von der eingeleiteten Zusammenarbeit der Bund-Länder-AG mit den Vertretungen der Länder und des Bundes bei der Europäischen Union werden nachhaltige Impulse erwartet.

### **Bedeutung eines eigenständigen europäischen Jugendprogramms**

Weder der Bund noch die Vertreter/innen der Länder gehen davon aus, dass es bis zum Jahr 2013 gesonderte Fördertöpfe für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie geben wird. Es kommt daher darauf an, die gewählten Themenschwerpunkte in bereits bestehende Förderprogramme zu integrieren oder einschlägige Programme zu nutzen und sie um eine europapolitische Dimension zu erweitern.

In der Bund-Länder-AG wurde vom BMFSFJ vorgetragen, dass es sich stark dafür einsetze, dass die neue Generation des EU-Jugendprogramms in der neuen Förderphase ab 2014 auf den positiven Grundlagen des jetzigen Programms JUGEND IN AKTION aufbauen und dabei den Fokus auf besonders förderbedürftige Zielgruppen verstärken solle. Ein künftiges EU-Jugendprogramm soll ein eigenständiges europäisches Programm bleiben, um die vom Rat beschlossene EU-Jugendstrategie zu implementieren; zugleich solle es die Vorteile einer dezentralen Programmumsetzung durch nationale Agenturen, die im Feld der Jugendpolitik/Jugendhilfe angesiedelt seien, für die Ansprache spezifischer Zielgruppen und die Kooperation mit den Akteuren der lokalen, regionalen und nationalen Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit noch stärker nutzen.

Die Erfahrungen mit JUGEND IN AKTION werden von Bund und Ländern als grundsätzlich ausgesprochen positiv bewertet. Auch in Zukunft kommt es darauf an, die direkte Ansprache der Jugendlichen und Fachkräfte, die dezentrale und dadurch relativ unkomplizierte Umsetzung der Förderung, eine zielorientierte Vernetzung der relevanten Akteure und Fachkräfte in Europa zu erhalten. Insbesondere im Bereich benachteiligter Personengruppen ist dabei besonders auf geeignete Beteiligungsformen zu achten. Die dezentrale Umsetzung schafft Nähe zu den Bedürfnissen und Rahmenbedingungen der Programmnutzer vor Ort. Die Länder sehen in der Unterstützung von arbeitsfeldbezogenen Formaten und Methoden durch JUGEND IN AKTION ein bedeutsames Instrument für die Umsetzung der EU-Jugendstrategie auf Landes- und Kommunalebene. Es wird daher vorgeschlagen, dass die JFMK die

fachpolitische Positionierung der Bundesregierung („Position der Bundesregierung zu einem künftigen EU-Jugendprogramm ab 2014“, siehe Anlage) durch ihren Beschluss übernimmt und bekräftigt.

### **Die zukünftige Aufgaben der Bund Länder Zusammenarbeit**

Die weitere Zusammenarbeit von Bund und Ländern soll den gemeinsamen Umsetzungsprozess der EU-Jugendstrategie befördern und zur Entfaltung einer europäischen Dimension in den Handlungsfeldern der Jugendstrategie beitragen. Weitere Akteure sollen gewonnen und die einzelnen Umsetzungsschritte sichtbar gestaltet werden. Die Ergebnisse sollen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nutzbar gemacht werden.

Zukünftige Aufgaben der Bund-Länder Zusammenarbeit in den vereinbarten Themenkorridoren könnten sein:

- der Austausch guter Praxis zwischen den Ländern selbst sowie zwischen den Ländern und dem Bund (zu Themen wie Modellprojekte, Förderprogramme, Einbindung der kommunalen Ebene, Qualifizierung der Fachkräfte, Beteiligung der jugendpolitischen Akteure und der jungen Menschen)
- die Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten zu konkreten Fragestellungen zwischen Bund und Ländern
- die Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen europäischen Aktivitäten (translokale und transregionale Aktivitäten, gemeinsame Peer-Learning Projekte zu spezifischen Fragestellungen, die sich aus der Umsetzung ergeben)
- gemeinsame Aktivitäten zur Verbreitung und Sichtbarmachung der Ergebnisse
- die Rückbindung der Ergebnisse in europäische Debatten gemeinsam mit den Vertretungen von Bund und Ländern in Brüssel.

Die genauen Aufgabenschwerpunkte und die zukünftige Arbeitsweise der Bund-Länder-Arbeitsgruppe sollen im Herbst 2011 vereinbart werden.

## Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden zu den Aufgaben im Rahmen von Amtsvormundschaft insbesondere bei Hilfen zur Erziehung

1. Im Rahmen der Amtsvormundschaft<sup>1</sup> wird je nach Umfang der Übertragung eine Vielfalt von Aufgaben wahrgenommen. Die Amtsvormundschaft bedeutet eine hohe Verantwortung für die einzelnen Minderjährigen bei gleichzeitiger deutlicher Begrenzung der Möglichkeiten, die Elternrolle tatsächlich wahrzunehmen. Die rechtliche Übertragung der gesamten Personensorge oder von Teilen, wie des Aufenthaltsbestimmungsrechts, des Rechts, Hilfen zur Erziehung zu beantragen, oder der Vermögenssorge auf das Jugendamt, gliedert einen Teil des im Wesentlichen auf Beziehungen basierenden Eltern-Kind-Verhältnisses aus, weil die Eltern nicht in der Lage oder gehindert sind, die damit verbundene Verantwortung adäquat wahrzunehmen. Zentrale Aufgabe der Amtsvormundschaft ist es, die Interessen des Mündels wahrzunehmen, wobei die strategische Verantwortung und die rechtliche Vertretung im Mittelpunkt stehen. Die Einzelangelegenheiten des pädagogischen Umgangs mit dem Kind oder Jugendlichen im Alltag gehören in der Regel nicht dazu.
2. Bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft ist die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an den Entscheidungen von besonderer Bedeutung. Deren Interessen und Sichtweisen sollen vor Entscheidungen im Rahmen der Amtsvormundschaft erhoben bzw. geklärt werden und so weit das mit dem Wohl der Minderjährigen vereinbar ist, bei den Entscheidungen berücksichtigt werden.
3. Die Person, der das Jugendamt die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft übertragen hat, ist in ihren Entscheidungen direkt dem jeweiligen Kind/Jugendlichen und dessen Wohl verpflichtet. Insoweit stehen ihr die vollen elterlichen Rechte zu, einschließlich der Möglichkeit auch gegen eine Entscheidung des Jugendamts über die Ablehnung von Leistungen für „ihr“ Kind/Jugendlichen Rechtsmittel einzulegen. Dies kann nicht durch Weisungen der Jugendamtsleitung ausgehebelt werden und kann etwa bei geplanten Rückführungen oder bei Ablehnung zusätzlicher z.B. therapeutischer Hilfen relevant werden. Trotz dieser direkten Verantwortung findet die Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben im Jugendamt nicht „frei schwebend“ statt. Zum einen unterliegt die Führung der Amtsvormundschaft der familiengerichtlichen Aufsicht. Zum anderen untersteht die die Vormundschaft wahrnehmende Person im Jugendamt in ihrem Handeln der Dienstaufsicht und – nicht im Hinblick auf den Inhalt einzelner Entscheidungen, wohl aber auf die Aufgabenwahrnehmung dem Grunde nach – der Richtlinien, die vom Jugendamt, ggf. unter Betei-

---

<sup>1</sup> Amtsvormundschaft wird hier als Oberbegriff für alle Formen der Wahrnehmung von Personensorge durch das Jugendamt verwendet, also sowohl für die Vormundschaft als auch für Ergänzungspflegschaften.

ligung des Jugendhilfeausschusses festgelegt sind. Fachliche Standards und klare Kooperationsstrukturen zwischen Amtsvormundschaft und Sozialen Diensten sind, neben angemessenen organisatorischen Bedingungen Voraussetzungen für eine verantwortliche Wahrnehmung der vormundschaftlichen Aufgaben im Jugendamt.

4. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat für die ausreichenden personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Ausübung der Amtsvormundschaft zu sorgen. Die Arbeitsbereiche Amtsvormundschaft und Beistandschaft werden oft in Personalunion wahrgenommen. Die Unterschiedlichkeit insbesondere wegen der besonderen Verantwortung für einen einzelnen Minderjährigen im Rahmen einer Amtsvormundschaft einerseits und der Vielzahl der Fälle, die im Rahmen von Beistandschaften zu bearbeiten sind, andererseits kann dazu führen, dass insbesondere bei einer engen Personalausstattung für die Ausgestaltung der Amtsvormundschaftsaufgaben entsprechend den individuellen Bedingungen des Mündels zu wenig Raum bleibt. Die Notwendigkeit der schnellen Fallbearbeitung bei den Beistandschaften geht in diesen Fällen zu Lasten der Qualität der Arbeit, die im Rahmen der Amtsvormundschaft geleistet werden muss. Synergieeffekte, die durch eine Ähnlichkeit der Aufgaben entstehen könnten, bestehen in der Regel nicht, so dass eine Zusammenfassung in einem Aufgabengebiet nicht zwingend ist.
5. Die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft bei einer Unterbringung in einer Familie (möglicherweise der eigenen Familie des Kindes), die nicht als Pflegekinder-/Pflegeelternverhältnis ausgestaltet ist, betreffen in der Praxis quantitativ nur wenige Fälle, erfordern aber eine hohe Aufmerksamkeit und ein auf den Einzelfall zugeschnittenes Vorgehen. Besondere Beachtung muss in diesen Fällen der Kinderschutz haben. Die Letztverantwortung für diese Form der Unterbringung liegt bei der Amtsvormundschaft. Zur Einschätzung der Verhältnisse in den Familien und eines ggf. bestehenden Hilfebedarfs sollte von der Amtsvormundschaft in diesen Fällen auf sozialarbeiterisches, sozialpädagogisches oder psychologisches Know-how des Jugendamts oder von freien Trägern der Jugendhilfe zurückgegriffen werden.
6. Um sachangemessene Entscheidungen im Rahmen der Amtsvormundschaft und bei der Bewilligung von Hilfen zur Erziehung sicherzustellen, müssen Interessenkollisionen vermieden werden. Deshalb ist innerhalb der Organisationsstruktur des Jugendamts die Beantragung von Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Amtsvormundschaft zu trennen von der Bewilligung dieser Hilfen, die in der Regel durch den Allgemeinen Sozialdienst erfolgt. Das heißt, dass die Amtsvormundschaft aus fachlichen Gründen nicht unmittelbar zum Allgemeinen Sozialdienst bzw. der Organisationseinheit gehören darf, die für die Bewilligung und Ausgestaltung der Hilfe zuständig ist.

7. Die Rechte der Amtsvormundschaft bei der Planung, Gestaltung und Ausführung der Hilfe zur Erziehung entsprechen denen, die Eltern haben, denen die Personensorge nicht entzogen ist. Dazu gehören das Wunsch- und Wahlrecht, das Recht zur Beteiligung an der Hilfeplanung und bei stationären Hilfen die Mitwirkung bei der Auswahl der Einrichtung. Die Steuerungsfunktion für diese Hilfen obliegt aber den Fachkräften des Allgemeinen Sozialdienstes. Das Wunsch- und Wahlrecht sowie die genannten Mitwirkungsrechte bedeuten bei stationären Hilfen zur Erziehung aber für die Amtsvormundschaft kein gesondertes Kontrollrecht bezogen auf die Ausgestaltung der Hilfe gegenüber den Trägern oder Fachkräften, die Hilfe im Rahmen von Heimerziehung oder in anderen Wohnformen ausführen. Gleiches gilt bei einer Unterbringung in einer Pflegefamilie. Die Rechte der Amtsvormundschaft entsprechen in diesen Fällen denen der Eltern, die die Personensorge wahrnehmen. Sollten von der Amtsvormundschaft Änderungen bei der pädagogischen Gestaltung der Hilfen zur Erziehung für erforderlich gehalten werden, so ist dies mit dem Allgemeinen Sozialdienst zu klären, bei dem die Fallverantwortung liegt.
8. Das Umgangsrecht der Eltern besteht in der Regel fort, auch wenn eine Sorgerechtsentscheidung nach § 1666 BGB getroffen worden ist und eine Amtsvormundschaft besteht. Die Ausgestaltung des Umgangsrechts bei Hilfen zur Erziehung fällt sowohl in die Zuständigkeit der Amtsvormundschaft, ggf. des Gerichts, als auch in die des Allgemeinen Sozialdienstes, der die Verantwortung für die Steuerung des Hilfeprozesses hat. Zu beachten sind dabei die Wünsche der Eltern sowie die Möglichkeiten an dem jeweiligen Lebensort der Kinder, also in dem Heim, in der Wohngemeinschaft oder in der Pflegefamilie. Die vielfältigen Interessen und Perspektiven erfordern in konflikthaftern Fällen einen Aushandlungsprozess, bei dem das Interesse der Kinder und Jugendlichen im Vordergrund stehen muss.
9. Die Regelungen des BGB zum Umgangsrecht des Kindes mit seinen Eltern und anderen nahen Bezugspersonen gelten nicht für die Wahrnehmung der Amtsvormundschaft. Die Vormünderin oder der Vormund hat ein eigenes originäres Recht und insbesondere bei konflikthaftern Konstellationen auch die Pflicht zum Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen. Bei der Wahrnehmung dieses Rechts sind die Interessen und das Wohl des Kindes oder Jugendlichen vorrangig zu berücksichtigen, aber ebenso die jeweiligen Bedingungen des Umfelds, in dem das Kind oder der Jugendliche aufwächst.
10. Für eine erfolgreiche und der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dienende Wahrnehmung der Amtsvormundschaft ist es wichtig, dem Mündel Rolle und Bedeutung der Vormünderin bzw. des Vormunds verständlich zu machen. Dies stößt insofern auf besondere Schwierigkeiten, weil üblicherweise die rechtliche Wahrnehmung der Personensorge mit der Wahrnehmung der Erziehungs-, Bildungs-, Betreuungs- und Versorgungsfunktion von Eltern zusammenfällt. Rollenvorbilder für die Aufgaben im Rahmen der Amtsvormundschaft sind im All-

tagsleben von Kindern kaum vorhanden. Rollenklarheit und die Verdeutlichung der wichtigen, aber begrenzten Rolle, die im Rahmen von Amtsvormundschaft wahrgenommen wird, sind nicht nur Aufgaben der die Amtsvormundschaft wahrnehmenden Fachkraft, sondern auch der anderen Beteiligten, insbesondere derjenigen, die die pädagogischen Elternaufgaben wahrnehmen, also in der Regel der Heimerziehenden und der Pflegeeltern. Zur Rollenklarheit gehört, dem Mündel die Bereiche zu verdeutlichen, in denen durch die Amtsvormundschaft dem Minderjährigen geholfen werden kann, ohne zugleich elternähnliche Bezugsperson zu werden und damit in eine Konkurrenzsituation zu den Fachkräften in den Heimen oder zu den Pflegeeltern zu treten.

11. Die Entwicklung von Rollenklarheit erfordert Fortbildung und kollegiale Beratung sowie ggf. Supervision. Zur Rollenklarheit gehört sowohl die Rolle, die gegenüber der bzw. dem Minderjährigen wahrgenommen wird, als auch die, die gegenüber den Bezugspersonen der bzw. des Minderjährigen wahrgenommen wird, zu denen die Pflegeeltern oder die Fachkräfte der Heime ebenso gehören wie die Eltern. Die Beteiligten sollen eine klare Vorstellung davon haben, was es bedeutet, wenn Kinder oder Jugendliche im Rahmen einer Amtsvormundschaft Mündel sind. Besonders geeignet für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit der Beteiligten und die Entwicklung einer klaren Rollenwahrnehmung sind gemeinsame Fortbildungen der Fachkräfte, denen die Amtsvormundschaft übertragen ist, mit den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Heimerziehung und des Pflegekinderwesens.